

Stenographisches Protokoll

173. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 14. April 1961

Tagesordnung

1. Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960
2. Seenverkehrsordnung
3. Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums
4. Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft
5. Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster
6. Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden
7. 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle
8. Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Inhalt

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 5 (S. 4126)
 Erweiterung um den Punkt 9: Ausschüßergänzungswahlen (S. 4126)

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages: Wahl der Bundesräte Bischof, Ertl, Hofmann-Wellenhof, Hirsch, Stefanie Psonder, Dr. Reichl, und Leopoldine Pohl (S. 4124)
 Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 4124)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4124)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Amtenhebung der Bundesregierung (S. 4124)
 Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Ernennung der neuen Bundesregierung (S. 4124)
 Entschuldigung wegen Fernbleibens von der Sitzung (S. 4125)
 Betrauung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel (S. 4125)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 4157)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster

Berichterstatter: Gugg (S. 4126)
 kein Einspruch (S. 4127)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1961: Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960

Berichterstatter: Hirsch (S. 4127)

Redner: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 4127)

kein Einspruch (S. 4128)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Seenverkehrsordnung

Berichterstatter: Hallinger (S. 4128)

Redner: Grundemann (S. 4129) und Guttenbrunner (S. 4132)

Entschließung, betreffend Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes erlassenen Einschränkungen (S. 4129) — Annahme (S. 4136)

kein Einspruch (S. 4136)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums

Berichterstatter: Gabriele (S. 4136)

kein Einspruch (S. 4136)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

Berichterstatter: Gabriele (S. 4136)

Redner: Guttenbrunner (S. 4137) und Dipl.-Ing. Tschida (S. 4138)

kein Einspruch (S. 4140)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 22. März 1961:

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden

Berichterstatter: Gabriele (S. 4140)

12. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4141)

Redner: Salzer (S. 4142) und Skritek (S. 4144)

kein Einspruch (S. 4147)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 4147)

Redner: Dr. Haberzettl (S. 4148) und Dr. Koubek (S. 4152)

kein Einspruch (S. 4157)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort eines Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Salzer und Genossen (97/A. B. zu 113/J-BR/61)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 173. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 172. Sitzung des Bundesrates vom 2. März 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Bürkle, Ing. Helbich, Schober, Dr. Thirring, Fachleutner, Römer, Dr. Koref und Scheidl.

Im Hause ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erschienen, den ich auf das herzlichste begrüße. (*Allgemeiner Beifall.*)

Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus und Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner haben sich von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Steiermärkischen Landtages über die Entsendung der neugewählten Bundesräte. Ich ersuche den Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer Gabriele:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 12. März 1961 ist der neugewählte Landtag am 11. April 1961 zu seiner 1. Sitzung in der V. Gesetzgebungsperiode zusammengetreten. In dieser Sitzung wurden folgende Personen zu Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern des Bundesrates gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei als Mitglieder:

Otto Hofmann-Wellenhof, Graz, Oberer Plattenweg 2,

Ökonomierat Hans Bischof, Oberwölz,

Ökonomierat Fritz Ertl, Thalheim 20 bei Judenburg,

Peter Hirsch, Müzzzuschlag, Steingrabensstraße 9,

als Ersatzmänner:

Hans Schrotter, Mitterlobming 36, Post Großlobming,

Franz Tascher, Spital am Semmering, Hochweg 19,

Walter Neubauer, Graz, Grillparzerstraße 8, Fachinspektor Rudolf Müller, Graz, Rosenberggürtel 26.

Von der Sozialistischen Partei Österreichs

als Mitglieder:

Stefanie Psonder, Graz-Kroisbach, Freihofanger 7,

Dr. Josef Reichl, Fürstenfeld, Gerichtsbergengasse 51,

Leopoldine Pohl, Leoben, Roseggergasse 23, als Ersatzmänner:

Landesrat Maria Matzner, Graz, Landhaus, Hans Bammer, Graz-Kroisbach, Freihofanger 3,

Liselotte Pomberger, Haus im Ennstal, Höhenfeld 61.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages: Brunner“

Vorsitzender: Da die entsendeten Mitglieder im Hause erschienen sind, werde ich sogleich ihre Angelobung vornehmen. Der Schriftführer wird die Gelöbnisformel verlesen und sodann den Namensaufruf vornehmen. Bei Namensaufruf ist das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Ich bitte nunmehr den Schriftführer, die Verlesung der Gelöbnisformel vorzunehmen.

Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Bischof Hans

Ertl Fritz

Hirsch Peter

Hofmann-Wellenhof Otto

Pohl Leopoldine

Psonder Stefanie

Reichl Josef, Dr.

Vorsitzender: Ich begrüße die beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte des Landes Steiermark in unserer Mitte herzlichst.

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben, betreffend den Wechsel der Bundesregierung. Ich ersuche den Schriftführer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Gabriele:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 11. April 1961 die Mitglieder der Bundesregierung ihres Amtes enthoben hat.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschluß vom 11. April 1961 gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mich zum Bundeskanzler ernannt hat.

Weiters hat der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag ernannt:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Bruno Pittermann zum Vizekanzler,

den ehemaligen Amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien Josef Afritsch zum Bundesminister für Inneres,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Christian Broda zum Bundesminister für Justiz,

den Ministerialrat im Bundesministerium für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel zum Bundesminister für Unterricht,

den Abgeordneten zum Nationalrat Anton Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung,

den Rechtsanwalt Dr. Josef Klaus zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Eduard Hartmann zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Fritz Bock zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner zum Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

den Landesrat von Kärnten Dipl.-Ing. Doktor Karl Schleinzer zum Bundesminister für Landesverteidigung,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Bruno Kreisky zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Otto Kranzlmayr zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Eduard Weikhart zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben,

den Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Otto Rösch zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben,

den Legationsrat Dr. Ludwig Steiner zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung

in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Gabriele:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Mit Schreiben vom 11. April 1961 habe ich den Bundesrat von der Neubildung der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt. Zu meinem größten Bedauern ist es mir nicht möglich, zu der am 14. April 1961 stattfindenden Sitzung zu erscheinen. Ich werde jedoch nicht verabsäumen, nach Abgabe der Regierungserklärung im Nationalrat auch im Bundesrat eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiter ein Vertretungsschreiben. Ich bitte, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Gabriele:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 12. April 1961, Zl. 3158/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Beratungen sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies das

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, und die

12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit ist dieser Vorschlag angenommen.

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung nehme ich, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß der Punkt 5: Beschluß des Nationalrates, betreffend eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster, vorweg behandelt wird. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Somit gilt mein Antrag als angenommen.

Gemäß § 28 Abs. B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung noch den Punkt: Ausschußergänzungswahlen. Wir werden diesen Punkt als letzten in der Tagesordnung behandeln.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zunächst zu Punkt 5 der Tagesordnung: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 22. März 1961 der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster vom 1. März 1956, BGBl. Nr. 203/1957, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Das Zollabkommen über Carnets E. C. S., das im Rahmen des Brüsseler Zollrates ausgearbeitet wurde, hat sich — wie aus den

neuesten Informationen hervorgeht — in der Praxis bestens bewährt. Bekanntlich können nach diesem Abkommen Waren aller Art unter Verwendung eines von haftenden Verbänden verbürgten Zollpapiers, nämlich des Carnets E. C. S., zu Musterzwecken in die Gebiete der Vertragsstaaten vorübergehend eingeführt werden, ohne daß es eines autonomen Vormerkscheins und der Leistung einer Sicherstellung für die Eingangsabgaben bedarf.

Das Abkommen war bisher auf die Mitglieder des Brüsseler Zollrates, dem neben Österreich 15 andere europäische Staaten angehören, beschränkt. Die durch das Carnet E. C. S. bewirkte Erleichterung der Entfaltung einer wirksamen Werbetätigkeit im Ausland fand schließlich auch das Interesse zahlreicher Nichtmitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates, insbesondere der GATT-Staaten, die nun an diesem Verfahren teilzunehmen wünschen. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens auf weltweite Basis liegt nicht nur im Interesse dieser Staaten, sondern auch im Interesse der Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates.

Es wurde daher notwendig, das Zollabkommen durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen an seinen neuen weltweiten Charakter anzupassen. So mußten ein neuer Artikel XVII a und ein neuer Absatz in Artikel XXII aufgenommen und eine Änderung des Artikels XVIII sowie des Artikels XXV vorgenommen werden. Die wesentlichste Bestimmung enthält der neue Absatz 1 a zu Artikel XXII, wonach das Abkommen nicht nur den Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates zum Beitritt offensteht, sondern allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen und darüber hinaus noch allen Staaten, die von den Vertragsparteien des Zollabkommens hiezu eingeladen wurden.

Da das Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster als gesetzändernder Staatsvertrag durch den Nationalrat genehmigt worden ist, bedurfte die gegenständliche Änderung zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit ebenfalls der Genehmigung durch den Nationalrat, die am 22. März 1961 erteilt wurde.

Da die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Änderung dieses Zollabkommens gegeben ist, stelle ich so mit dem Antrag, der Bundesrat wolle die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Juni 1960 über die Änderung des Zollabkommens über Carnets E. C. S. für Warenmuster zustimmend zur Kenntnis nehmen und gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1961: Bundesgesetz, mit dem die Landarbeitsgesetznovelle 1960 ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 1. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Die am 15. Feber 1961 vom Nationalrat beschlossene Ergänzung der Mutterschutzgesetznovelle, BGBl. Nr. 240/1960, macht im Interesse der Gleichstellung der Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft mit den unter das Mutterschutzgesetz fallenden Dienstnehmerinnen auch eine Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, erforderlich.

Der Artikel I hat folgenden Wortlaut:

„Die Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, wird wie folgt ergänzt:

1. Der im Art. I vorgesehenen Fassung des § 75 h Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.“

2. Nach Art. I wird ein Art. I a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel I a.

In den Ausführungsgesetzen der Bundesländer ist eine Übergangsregelung nach folgenden Grundsätzen zu treffen:

Die Bestimmungen des § 75 h sind auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Bundesländer nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben bzw. befinden. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.“

Im Artikel II wird eine Frist von sechs Monaten für die Erlassung der Ausführungsgesetze durch die Bundesländer festgelegt.

Artikel III behandelt die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der dem Bunde zustehenden Rechte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß behandelt und mich

ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Als der gemeinsame Initiativantrag der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik, Dr. Kandutsch und Genossen auf Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960 im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates beraten wurde, ist von den Mitgliedern des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft aller Parteien der Wunsch geäußert worden, daß in den Landtagen sobald wie möglich die entsprechenden Ausführungsgesetze zu dieser neuen Novelle beschlossen werden mögen. Ich habe mich damals über Wunsch des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates bereit erklärt, den Herren Landeshauptleuten eine darauf Bezug habende Empfehlung zu übermitteln. An dem Tag, nämlich am 15. März, an welchem der Nationalrat die Novelle beschlossen hat, habe ich mir erlaubt, den Herren Landeshauptleuten folgenden Brief zu schreiben — ich zitiere wörtlich —:

„Der Nationalrat hat am 15. dieses Monats eine Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, beschlossen, die analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1961, BGBl. Nr. 68, vorsieht, daß die Zeit eines Karenzurlaubes auf die Dauer der Lehrzeit nicht angerechnet wird und daß auf den verlängerten Karenzurlaub auch jene Dienstnehmerinnen Anspruch haben, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze zur Landarbeitsgesetznovelle 1960 nach den bisherigen Vorschriften im Karenzurlaub befunden haben beziehungsweise befinden. Der Bundesrat“ — so schrieb ich in diesem Brief vom 15. März 1961 — „wird sich mit diesem Gesetzesbeschluß, der die grundsätzliche Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen mit den unter das Mutterschutzgesetz fallenden Dienstnehmerinnen bezweckt, demnächst befassen.“

Anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft kam der Wunsch der Ausschußmitglieder zum Ausdruck, daß die Landtage ehestbaldig die notwendigen Ausführungsgesetze zur Landarbeitsgesetznovelle 1960 und deren Ergänzung beschließen mögen. Diesem Wunsche Rechnung tragend, darf ich unter Anschluß des Ausschußberichtes (378 der Beilagen zu

den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) die Bitte aussprechen, dem Landtag sobald als möglich die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten, damit die verbesserten Vorschriften über den Karenzurlaub auch für die Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft ohne vermeidbare Verzögerung Geltung erlangen.“

Dieses Schreiben ist am 15. März an die Herren Landeshauptleute abgegangen. Ich wollte mir erlauben, dem Hohen Hause hievon Mitteilung zu machen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen (Seenverkehrsordnung)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Seenverkehrsordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Hallinger: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen, geht auf eine Regierungsvorlage zurück, die am 18. Jänner 1961 vom Nationalrat dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zugewiesen worden ist. Dieser Ausschuß hat noch am selben Tag zur Beratung der besagten Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem Abgeordnete aller im Nationalrat vertretenen Parteien angehört haben. Besagter Unterausschuß hat diese Regierungsvorlage und die durch das zu beschließende Gesetz zu regelnde Materie nicht etwa unter Ausschluß der Öffentlichkeit beraten und studiert, sondern er hat durch entsprechende Einschaltung der Presse auch breite Schichten der betroffenen Bevölkerung, Fremdenverkehrsverbände und Gemeinden mit diesen Problemen befaßt.

Der umfassende Regierungsentwurf samt seinen Erläuterungen, sechs Sitzungen des Unterausschusses mit rund 380 Wortmeldungen, über 200 Zuschriften aus der Öffentlichkeit und eine Reihe von Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, sprechen sowohl für die Gründlichkeit und für die Umsicht, mit der hier gearbeitet wurde,

als auch für die hohe Aktualität des Problems, das mit diesem Gesetz gelöst werden soll.

Österreichs Seen bilden zweifellos seit eh und je strukturbestimmende Kumulationspunkte unseres Fremdenverkehrs, die sowohl die Ruhe- und Erholungssuchenden als auch die Schwimm- und Sportbegeisterten des In- und Auslandes an sich ziehen. Vor rund 70 Jahren, als die meisten der derzeit noch geltenden Vorschriften für die Schifffahrt auf den österreichischen Seen entstanden, mag in dieser Vielfalt der Bestrebungen unserer Seenbesucher weder eine Gefahr noch ein Widerspruch gelegen sein. Heute aber, im Zeitalter des motorisierten Verkehrs, bei dem Massenandrang und dem Trend zu überspitzter Schnelligkeit schließt, wenn keine klare gesetzliche Ordnung besteht, ein Bestreben das andere aus, bis unsere Seen so weit verschmutzen, daß alles organische Leben im Ölschlamm erstickt.

Meine Damen und Herren! Hier Wandel zu schaffen, ist der Sinn des vorliegenden Gesetzesbeschlusses. Er schafft grundsätzlich eine einheitliche Ordnung, die für die Schifffahrt auf allen Seen in Österreich gilt, sofern sie im Verzeichnis der Seen zu § 1 dieses Gesetzes aufgezählt sind, wobei die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur für Österreicher, sondern auch für Ausländer gelten.

Die 32 Paragraphen dieses Gesetzes sind in acht Abschnitte aufgegliedert, die in ihrer Reihenfolge zunächst allgemeine Bestimmungen wie Geltungsbereich, Definition des Begriffes Wasserfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes, und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz im allgemeinen und im besonderen ergeben, enthalten, dann Bestimmungen über Sicht- und Schallzeichen, also die Verwendung von Positionslichtern und akustischen Einrichtungen, außerdem Bestimmungen für das Verhalten im Verkehr, wie Ausweichen, Überholen, Ändern der Fahrtrichtung, Stoppen, Warnzeichen, Fahrgeschwindigkeit, Unfallverhütung, und schließlich Bestimmungen über die Beschränkung der Schifffahrt, wie Schutzzonen und Schutz der Berufsfischerei. Im nächsten Abschnitt sind die Bestimmungen über Notzeichen, Hilfeleistung und Verhalten bei Sturm und unsichtigem Wetter. Der VI. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Schiffsordnung und die Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen. Dazu kommen im VII. Abschnitt noch Sondervorschriften für Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb und für den Wassersport. Der letzte Abschnitt enthält die Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen.

Hohes Haus! Dieses Gesetz soll, wie bereits erwähnt, für alle österreichischen Seen und

folglich auch für alle Bundesländer Geltung haben. Bekanntlich können aber die speziellen Interessen und Belange, die bei der Durchführung dieser Seenverkehrsordnung zu berücksichtigen sind, sowohl zwischen den einzelnen Bundesländern als auch zwischen einzelnen Seen sehr verschieden sein. Darum ist es zu begrüßen, daß die Erlassung von Verordnungen nach § 15 über die Beschränkung der Schifffahrt in Schutzzonen für Personen, Tiere und Pflanzen beziehungsweise über den Vorbehalt von Sperrgebieten zur Ausübung bestimmter Arten des Wassersports mit Verwendung von Wasserfahrzeugen nach § 23 sehr weitgehend in die Kompetenz der Landesregierungen beziehungsweise der Landeshauptleute verlegt worden ist.

Damit dieses Gesetz schon in der kommenden Fremdenverkehrssaison wirksam werden kann und die Ämter der Landesregierungen beziehungsweise die Landeshauptleute noch die Möglichkeit haben, zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdende Verordnungen nach den §§ 15 und 32 zu erlassen, tritt es am 1. Juni 1961 in Kraft.

Alle in § 31 des Gesetzes aufgezählten einschlägigen Rechtsvorschriften treten, soweit sie noch in Geltung stehen, am selben Tage außer Kraft.

Die Vollziehungsbestimmungen enthält § 32 Abs. 2.

Eine Mehrbelastung für den Bundeshaushalt ergibt sich aus der Vollziehung dieser Seenverkehrsverordnung nicht, und auch für die Bundesländer ist eine nennenswerte Erhöhung des Verwaltungsaufwandes kaum zu erwarten.

Außerdem schließt dieses Gesetz in unserem Rechtswesen eine Lücke, die zwar durch niemandes Verschulden, sondern durch die Entwicklung selbst entstanden ist, die aber im Interesse aller Betroffenen und aller Beteiligten und nicht zuletzt zur Erhaltung unserer Seen geschlossen werden muß.

Der Nationalrat hat überdies zu diesem Gesetzesbeschluß auch noch eine Entschliebung angenommen, wonach die Bundesregierung die Landesregierungen und die mit dem Fremdenverkehr befaßten öffentlichen Stellen darauf aufmerksam machen soll, daß es zweckmäßig wäre, bei den mit dem Fremdenverkehr befaßten Stellen Verzeichnisse aufzulegen, aus denen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Verkehrs von Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb ersichtlich sind.

Gestern war der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates und mit der ebenfalls vorliegenden Ent-

schließung befaßt, und ich darf in seinem Auftrag hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen (Seenverkehrsordnung) wird kein Einspruch erhoben.

2. Der Bundesrat stimmt der im Zusammenhang mit diesem Gesetz gefaßten Entschliebung zu.

Die gegenständliche Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

Entschliebung des Bundesrates in seiner Sitzung vom 14. April 1961 zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen (Seenverkehrsordnung).

Es wäre zweckmäßig, bei den mit dem Fremdenverkehr befaßten Stellen Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes erlassenen Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs von Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb, aufzulegen.

Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, die Landesregierungen und die mit dem Fremdenverkehr befaßten öffentlichen Stellen darauf aufmerksam zu machen. Ich bitte um Eingehen in die Debatte.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Die Entwicklung der Technik, die Vermehrung, die Verstärkung und die Vergrößerung der Maschinen, der Wunsch des Menschen nach dem Betrieb und Gebrauch mechanisierter Fahrzeuge erfordern nicht nur ein dauerndes Streben nach Verbesserungen auf allen Gebieten des Motorenbaues, nach Verbesserungen der Sicherheitseinrichtungen und nach entsprechenden baulichen Maßnahmen, um der verstärkten Mechanisierung Herr zu werden, sondern wohl auch Änderungen einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die der Sicherheit des Menschen und der Sicherheit des Eigentums dienen, aber auch den Mißbrauch bei Benützung von Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb steuern.

Vor einigen Monaten hat das Hohe Haus die neue Straßenverkehrsordnung beschlossen. Es hat sich viele Mühe gegeben, alle Interessen der Bevölkerung gegenseitig abzuwägen, Vorsorge für den Schutz der Menschen auf den Straßen zu treffen und Vorsorge auch für deren Hab und Gut. Heute, ein paar Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sehen wir, daß manche sehr sorgfältig bedachten Bestimmungen Nachteile für einige

Bevölkerungsgruppen mit sich brachten, Nachteile, die zu einer Reihe von Protesten und Wünschen auf Novellierung dieses Gesetzes führten.

Wenn man hier auch den berechtigten Standpunkt einnehmen kann, daß es unmöglich erscheint, solche Gesetze in eine Form zu kleiden, die niemandem weh tut und alle Wünsche erfüllt, so muß man doch sagen, daß auch dieses so sorgfältig überlegte und so gründlich beratene Gesetz einige Mängel beinhaltet, die wirklich eine Berechtigung zu klagen begründen.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu Lande, wenn ich so sagen darf, liegt nun ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit einer Neuordnung der bisherigen Gesetze über den Verkehr auf dem Wasser vor, wohl nicht auf den Flüssen, aber auf den Seen unseres Landes. Dies ist wiederum dadurch bedingt, daß auch hier die Entwicklung der Technik fortschritt und so zu manchen Situationen führte, die auf die Dauer unhaltbar erschienen.

Die Beschwerden über die durch Maschinenfahrzeuge hervorgerufenen Schäden an Uferverbauungen, die verstärkten Verunreinigungen unserer Seen, die Klagen über die Störung der Ruhe der Menschen, die an diesen Seen wohnen oder an deren Ufern Erholung suchen, die Vergrößerung der Gefahren haben zu einer notwendigen Neuordnung geführt.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß gesagt werden kann: Auch dieses Gesetz wurde sorgfältigst überlegt und ausgearbeitet. Wir können allerdings nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß nicht auch bei diesem Gesetz in aller kürzester Zeit gegenwärtig nicht übersehbare Mängel auftreten, die dann wiederum zu Unzufriedenheiten und zu neuerlichen Beschwerden führen.

Sicher ist, daß dieses Gesetz, nach reiflichen Überlegungen mit allen zuständigen Stellen abgestimmt, wohl ziemlich allgemein begrüßt wird. Immer aber wird es Leute geben, denen etwas mißfällt, insbesondere jene, die es bisher nicht gewohnt waren, Rücksicht auf andere zu nehmen, die also ein ähnliches Rowdytum an den Tag legten, wie es auf unseren Straßen so häufig der Fall war und zu so vielen Unglücksfällen führte.

Die Zahl der Unfälle auf den Straßen hat sich erfreulich verringert. Noch aber gibt es so manchen, der damit rechnet, nicht erwischt zu werden, und der es eben beim besten Willen nicht über sich bringt, sich in eine Ordnung einzufügen.

Vergleiche zwischen Straße und Wasser sind wohl zwecklos. Wenn wir aber hören,

daß es heute in Österreich bereits über 4000 angemeldete Motorboote gibt, wenn wir sehen, daß der manchmal vielleicht unrichtig verstandene Sport auf diesem Gebiet ebenso zu Auswüchsen neigt, wie dies auf den Straßen der Fall ist, dann erscheint es wohl selbstverständlich, daß sich der Gesetzgeber um die Wünsche der Bewohner unseres Landes kümmern und trachten muß, Gefahren nach Möglichkeit auszuschalten und allzu wild Begeisterten entsprechende Zügel anzulegen. Schließlich ist es wohl auch den Bewohnern der Ufergemeinden nicht zuzumuten, daß sie mit ihren Mitteln für das aufkommen, was einzelne Rücksichtslose immer wieder an Schäden verursachen, die nicht zu deren, sondern zu Lasten der Uferbewohner gehen.

Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich mit den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes auseinanderzusetzen und etwa zu begründen, warum oder wieso man zu Änderungen kam. Die Erläuterungen zu diesem Gesetz und der Bericht des zuständigen Ausschusses des Nationalrates tun dies ja in ausgiebigem Maße, und auch im Nationalrat ist über diese Seenverkehrsordnung eine sehr große Debatte geführt worden. Auch eine Kritik an den einzelnen Bestimmungen fällt mir nach sorgfältigem Studium nicht ein — vielleicht deshalb, weil ich selbst nicht aus einer Seengegend stamme und daher die Situation nicht so übersehen kann —, mit einer Ausnahme, die ich nicht als Kritik, sondern nur als eine Bemerkung anführen möchte, die zu erwähnen mir aber immerhin erforderlich erscheint und die ich auch gestern im zuständigen Ausschuss bereits erwähnte.

Der Nationalrat faßte eine Entschliebung, welcher der Hohe Bundesrat heute beitreten wird. In dieser Entschliebung wird erklärt, daß es zweckmäßig wäre, bei den mit dem Fremdenverkehr befaßten Stellen Verzeichnisse der auf Grund des vorliegenden Gesetzes erlassenen Einschränkungen aufzulegen. Der Nationalrat ersuchte daher die Bundesregierung, die Landesregierungen und die mit dem Fremdenverkehr befaßten öffentlichen Stellen darauf aufmerksam zu machen.

Bei den an den Seen ständig wohnenden Besitzern und den Unternehmern, die sich etwa mit dem Betrieb oder mit der Vermietung von maschinell betriebenen Wasserfahrzeugen befassen, wird dies ja wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen. Es wird doch hoffentlich jeder vernünftig genug sein, sich mit diesen Gesetzesbestimmungen vertraut zu machen.

Anders erscheint mir aber die Situation bei Gästen aus dem Ausland, von denen nicht wenige im Schlepptau ihres Autos Wasser-

fahrzeuge für die Urlaubszeit in der Absicht mitführen, ihrem Vergnügen auch auf den österreichischen Seen zu huldigen. Es erscheint mir überhaupt etwas unwahrscheinlich, daß diese Ausländer Kenntnis von der Abänderung eines österreichischen Gesetzes erhalten oder sich darum kümmern werden, ob auf diesem Gebiet in Österreich Neues geschaffen wurde. Und was ist dann, wenn sie etwa die heimische Sprache nicht beherrschen? Natürlich kann man auch in solchen Fällen durchaus die Meinung vertreten, daß Unkenntnis nicht vor Strafe schützt. Ist aber dem ausländischen Besucher die Kenntnisnahme wirklich möglich? Diese Frage muß man sich hier stellen.

Ich sage dies, weil mir die Entschließung des Nationalrates, der heute der Hohe Bundesrat beitreten soll, etwas zu vage gefaßt erschien und weil ich heute schon auf diesen Umstand aufmerksam machen will. Ich erwarte daher, daß die zuständigen Stellen wirklich alles dazu beitragen, um es nicht zu Unzukömmlichkeiten oder zu verbreiteter Unzufriedenheit mit den ausländischen Gästen kommen zu lassen. Ich befürchte, daß sich die mit dem Fremdenverkehr befaßten Stellen darauf beschränken werden, etwa auf einer Gemeindetafel auf diese Änderungen aufmerksam zu machen. Ich glaube daher, es wäre richtig, jeden Fremdenverkehrsbetrieb, auch die Privatzimmervermieter, durch die Behörden darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie gegebenenfalls einen Sommergast, der ein solches Vehikel mit sich führt, darauf hinweisen sollen, daß er sich mit den neuen Bestimmungen in Österreich vertraut zu machen hat, bevor er sein Motorboot in Betrieb setzt, dies vor allem hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Lärmentwicklung.

Meine Damen und Herren! Wir können es uns in Österreich nicht leisten, mit Ausländern in Auseinandersetzungen zu geraten, wenn man ihnen nicht auch zu helfen bemüht ist, wo immer dies erforderlich erscheint. Fremdenverkehr wird in Österreich groß geschrieben, und erst kürzlich war wieder zu hören, daß gerade diese Sparte der österreichischen Wirtschaft besonderer Beachtung bedarf, daß die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr im österreichischen Wirtschaftspotential eine ganz besondere Rolle spielen und daß ein Großteil unseres Handelsbilanzpassivums durch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr abgedeckt wird.

Wir stehen also noch vor enormen Aufgaben, wollen wir nicht erhebliche Einbußen riskieren, die gerade durch neue Gesetze, wie etwa auch durch die Straßenverkehrsordnung, bereits

etwas merkbar wurden. Die größte Schwierigkeit mit den Ausländern aus den Nachbarländern auf den Straßen, die durch den Unterschied der Alkoholbestimmungen in unserem Land und in den Nachbarländern entstand, ist in der Seenverkehrsordnung nicht enthalten. Vielleicht hat man angenommen, daß man auf dem Wasser nur Wasser trinken kann. Diese Worte sollen keine kritische Betrachtung oder vielleicht nur eine kleine kritische Betrachtung möglicher Auswirkungen darstellen. Ich sehe keinen weiteren Grund, warum wir diesem Gesetz nicht gerne die Zustimmung geben sollen, dient es doch dem Wohle der Allgemeinheit.

Als ich mir gestern bei der Beratung im zuständigen Ausschuß erlaubte, diese Bedenken vorzubringen, haben die Herren vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Erklärung abgegeben, daß sie diese Bedenken an die zuständigen Stellen, und zwar an die im Gesetz zitierten Stellen, weitergeben werden. Ich gebe hier meiner Befriedigung Ausdruck, daß diese Bereitschaft bekundet wurde. Ich hoffe, daß dadurch die angeführten Bedenken weitestgehend ausgeschaltet werden.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir bitte aber noch eine Bemerkung zu dem Gesetz. Es ist bekannt, daß eine Reihe von Staatsbürgern hauptsächlich in den Bundesländern der Meinung ist, daß auch auf dem Gebiete der gesetzlichen Bestimmungen Dezentralisierungen zweckmäßig erscheinen. Eine ganze Reihe von Vorschlägen einzelner Länder wurde hier bereits angeführt, die sich mit Agenden befassen, die seitens des Bundes den Ländern zu übertragen wären. Am Rande bemerkt: Ich habe allerdings nicht gefunden, daß man auch zur Einsicht gekommen wäre, daß viele Agenden im weiteren Weg von den Ländern auf die Gemeinden dezentralisiert werden könnten, wodurch auch wesentliche Ersparungen möglich wären. Unter diesen Vorschlägen fand ich auch die Obhut über die Seenpolizei. Wenn man aber hört, daß jetzt schon, also auf Grund des vorliegenden Gesetzes, bei 121 — diese Zahl wurde mir genannt — im Anhang aufgezählten österreichischen Seen Ausnahmebestimmungen durch Verordnungen der Landeshauptleute zulässig erscheinen, dann fragt man sich wirklich, ob es nicht besser gewesen wäre, die Angelegenheit der Seenpolizei gleich den Ländern zu überlassen und diese nur etwa zu verpflichten, sich auf eine Reihe von Rahmenbestimmungen in diesem Gesetz zu einigen. Daß Ausnahmen erforderlich und zweckmäßig sind, erscheint mir bei der Unterschiedlichkeit der österreichischen Seen — man vergleiche etwa einen Alpensee

mit dem Neusiedler-See — durchaus begreiflich und richtig. Im einzelnen Bundesland aber werden diese Unterschiede wohl nicht so kraß in Erscheinung treten, wie dies zusammengekommen im ganzen Bundesgebiet der Fall ist.

Bekanntlich kämpfen die Vertreter der Bundesländer in erhöhtem Maße um Selbständigkeit und Unabhängigkeit, da dies zweckmäßiger und rationeller erscheint. Die österreichischen Gemeinden haben ähnliche Absichten. Wir werden wohl hier im Hohen Bundesrat als Ländervertreter gegen das uns vorliegende Gesetz keinen Einspruch erheben, da wir seitens unserer Landesverwaltungen und seitens unserer Landtage keinen Auftrag hiezu erhielten. In Zukunft sollten aber die Bundesbehörden im Hinblick auf die von den Ländern so leidenschaftlich verfochtenen und gerade bei Beschlußfassungen über Gesetze immer wieder berührten Meinungen doch darüber nachdenken, ob eine Überlassung der Gesetzgebungsgewalt an die Länder nicht wirklich dem Bedürfnis der Bevölkerung und der Struktur unseres Bundesstaates besser entspräche.

Sollte es wirklich — noch vermag ich angesichts der zu erwartenden Widerstände kaum daran zu glauben — auch zu einer Reform des Bundesrates kommen, wird sich vielleicht auch unsere Einstellung als Ländervertreter ändern. Es erscheint mir doch allmählich an der Zeit, auch diese Gedanken zu ventilieren.

Derzeit werden wir dem uns vorliegenden Gesetz, das immerhin wieder einen sehr erheblichen Schritt zu einer Verbesserung bedeutet, gern unsere Zustimmung geben. Das darf ich im Namen meiner Partei erklären. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Guttenbrunner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist schon gesagt worden, welches Motiv für das Zustandekommen dieses Gesetzesbeschlusses des Nationalrates maßgebend gewesen ist. Bevor wir hier im Bundesrat den Beschluß fassen, gegen diese Seenverkehrsordnung keinen Einspruch zu erheben, ist es sicherlich notwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Reihe von Motiven im Vordergrund steht und gewisse Beweggründe, die durchaus auch einer sehr starken Beachtung in der öffentlichen Meinung würdig wären, bei der Behandlung dieser Angelegenheiten immer wieder im Hintergrund bleiben und meistens nur von den sogenannten Fachleuten in wissenschaftlichen Zeitungen besprochen werden.

Im Grunde genommen liegt der Seenverkehrsordnung die Absicht zugrunde, den Schiffs-

verkehr auf unseren Seen nach den offenkundig gewordenen neuen Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu regeln. Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat insbesondere die Sicherheit des Verkehrs mit Wasserfahrzeugen aller Art, die Regelung des Wassersports, die Sicherheit der Wassersporttreibenden und Maßnahmen gegen den Lärm zum Ziel. Ein wenig haben wir auch manchmal davon gehört und selbst davon gesprochen, daß durch diese Seenverkehrsordnung Handhaben dafür geschaffen werden sollen, im Interesse unseres Volkes die Gewässer als natürliche Bestandteile unserer Landschaft zu erhalten. Die Gewässer sind natürlich durch die Entwicklung, durch das, was sich in den letzten Jahrzehnten und vor allem in den letzten 15 Jahren im Zuge der Zunahme des Fremdenverkehrs und des Wassersports auf unseren Seen gezeigt hat, als natürliche Bestandteile unserer Landschaft außerordentlich gefährdet.

Der Herr Kollege Grundemann hat gesagt, man bemühe sich bei der Schaffung solcher Gesetze, wie zum Beispiel auch bei der Schaffung der Straßenverkehrsordnung, niemandem weh zu tun und alle Wünsche zu erfüllen. Ich glaube feststellen zu müssen, daß es möglich ist, diese Absicht bei der Regelung vieler Gesetzesmaterien zu realisieren. Aber gerade bei der Straßenverkehrsordnung und bei der Seenverkehrsordnung wird man, so viel Mühe man sich auch geben mag, schließlich und endlich scheitern. Man wird nicht das oberste Bedürfnis, das Bedürfnis der Allgemeinheit, erfüllen können, wenn man niemandem dabei wehtun will.

Das Gesetz stellt in der vorliegenden Form einen großen Fortschritt dar. Es trägt also tatsächlich einer Reihe wichtiger Anliegen Rechnung. Trotzdem kann ich es nicht unterlassen, auch auf einige Mängel hinzuweisen und Beziehungen zwischen diesen Mängeln und der Propaganda herzustellen, die auch nach der Beschlußfassung über die Straßenverkehrsordnung, zum Beispiel gegen den Alkoholparagraphen, gemacht wurde. Diese Propaganda ist eigentlich noch stärker geworden, als sie während der Beratung der Straßenverkehrsordnung war.

Ich möchte feststellen, daß die Seenverkehrsordnung keinen Alkoholparagraphen enthält. Es ist in ihr wohl eine Strafsanktion für den Fahrzeugführer vorgesehen, der sich in einem fahruntauglichen Zustand auf eine Fahrt begibt. Natürlich kann man daraus ableiten, daß ein alkoholisierter Schiffsführer fahruntauglich ist. Aber man war ja auch zur Zeit der Geltung der alten Bestimmungen über den Straßenverkehr in der Lage, dies

abzuleiten. Aber es herrschte eben immer der unbefriedigende Zustand: Bei welchem objektiv meßbaren Tatbestand hat man die Handhabe, den Kraftfahrer einer Blutprobe zuzuführen? Man hat jetzt im Gesetz festgelegt: das kann man dann, wenn sich das Säckchen beim Hineinhauchen verfärbt. Die unzulässige Alkoholeinwirkung ist dann gegeben, wenn sich bei der Blutprobe herausstellt, daß ein Alkoholgehalt von 0,8 oder mehr Promille vorliegt. Nun gebe ich zu, daß es beim Verkehr auf unseren Seen bisher nicht so ins Auge gesprungen ist, daß unter Alkoholeinfluß stehende Schiffsführer schwere Unfälle verschuldet haben. Das gebe ich gerne zu. Ich denke an den Verkehr mit Motorbooten. Ich nehme aber auch den Verkehr mit Ruderbooten nicht aus. Es ist ja, nebenbei bemerkt, eine durch nichts gerechtfertigte Gewohnheit, im Zusammenhang mit dem Alkoholparagraphen der Straßenverkehrsordnung immer nur von den Kraftfahrern zu sprechen. Jeder alkoholisierte Verkehrsteilnehmer gefährdet sich und andere. Also der Verkehr mit Ruderbooten, mit Motorbooten, der Verkehr mit für den öffentlichen Verkehr bestimmten Seefahrzeugen bringt natürlich genauso Gefahren mit sich, wenn der Lenker unter Alkoholeinfluß steht. Und daher ist es ein Mangel, daß dieses Gesetz nicht bestimmt, wann eine unzulässige Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol anzunehmen ist.

Ich habe das Gefühl, es könnte deshalb unterblieben sein, einen Alkoholparagraphen in die Seenverkehrsordnung hineinzunehmen, weil man dem lauten — verzeihen Sie den Ausdruck, mir fällt gerade kein besserer ein —, dem sehr lauten Geschrei bestimmter Interessentenkreise eben nicht noch neue Nahrung liefern wollte. Ich habe natürlich keinen Beweis dafür. Es wäre auch gar nicht schön, wenn man das beweisen könnte; allein das Gefühl ist ungut.

Es wird niemand bestreiten, daß sich aus der Einführung des Alkoholparagraphen in die Straßenverkehrsordnung natürlich gewisse Schwierigkeiten für jene Wirtschaftstreibenden ergeben können — ich sage können, sie müssen sich nicht ergeben —, die den Gewinn ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit daraus ziehen, daß bestimmte Leute möglichst viel hinter die Binde gießen. Das möchte ich nicht bestreiten. Aber ich möchte durchaus das moralische Recht anzweifeln, gegen eine Bestimmung, die so ernst gemeint ist und die daher auch so ernst aufzufassen ist, wie sie der Gesetzgeber gemeint hat, nachträglich immer wieder in der Art und Weise zu argumentieren, daß der Eindruck entstehen muß: Wenn man diesen Alkoholparagraphen der

Straßenverkehrsordnung nicht aufhebt, dann werden ganze Wirtschaftszweige in Österreich zugrunde gehen. Das ist nämlich bis heute nicht bewiesen; ich bin überzeugt davon: es wird nie bewiesen werden. Wir haben bereits Anhaltspunkte dafür, daß zum Beispiel das Aufkommen an Getränkesteuer seit dem Inkrafttreten des Alkoholparagraphen nicht, wie erwartet, gesunken ist, sondern daß es weiter steigt. Das ist ein Beweis dafür, daß mehr getrunken wird als bisher.

Meine Damen und Herren! Allein die Tatsache, daß wir bedeutend weniger Verkehrsunfälle und, was besonders wichtig ist, bedeutend weniger Verkehrstote und bedeutend weniger körperliche Schäden zu verzeichnen haben — im Monat März betrug die Unfallzahl in Wien nur ein Achtel der Zahl des Vorjahres —, müßte doch eigentlich jeden daran hindern, Stimmung gegen den Alkoholparagraphen der Straßenverkehrsordnung zu machen; zum Beispiel in der Art Stimmung zu machen, wie es nach einem Bericht der „Volkszeitung“, der vor ein paar Tagen erschienen ist, der Sektionsobmann der Sektion Fremdenverkehr in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten, Kammerrat Fritz Köbeler, getan hat. Der Kammerrat Fritz Köbeler hat dort nach der „Volkszeitung“ folgendes gesagt: „Es ist ein Ausspruch unseres Bundesobmannes Nationalrat Dr. Fink, daß, wenn irgendwo ein Ziegelstein vom Dach falle, er bestimmt den Fremdenverkehr beziehungsweise das Gastgewerbe trifft. Ich weiß, es ist ein heißes Eisen,“ — das weiß er also — „das ich hier angreife, und zwar das neue Straßenverkehrsgesetz und dieses wiederum in seinem so viel umstrittenen Alkoholparagraphen. Man möge uns“ — so sagte er — „bitte, nicht verdächtigen, daß wir dem alkoholisierten Fahrer am Volant, der leider auch manchmal einen Toten auf dem Gewissen hat, daß wir diesem etwa eine Verteidigungsrede halten. Aber — war es wirklich notwendig, in der Strenge des Gesetzes den benachbarten Fremdenverkehrsländern weit vorauszuweichen? Aus Kärnten hören wir Beschwerden, daß seit Einführung des Alkoholparagraphen Ausflugs-gaststätten am Abend mit Autos überhaupt nicht mehr besucht werden.“

Das hat also der Herr Kammerrat Köbeler gesagt, um die unmittelbaren Interessen des Gastgewerbes und der Fremdenverkehrswirtschaft zu vertreten. Aber was hat er damit angestellt? Er hat damit denn doch, wenn er sich auch in seiner Rede dagegen verwahrt hat, neuerlich die völlig falsche und völlig ungerechtfertigte Ansicht unterstrichen, daß ein besoffener Autofahrer, der „manchmal“ auch ein Unglück anstellt, halt doch ein Kavalier ist und daß man das doch nicht so

hart messen soll wie ein anderes Delikt, wie eine andere schwere Körperverletzung oder einen Totschlag. Von Mord auf der Straße könne man nicht reden, wenn ein besoffener Autofahrer einen Menschen tötet, weil schließlich der Vorsatz wohl kaum vorhanden sei. Den Vorsatz hat er nicht, aber entsprechend leichtfertig ist er.

Es ist selbstverständlich das Recht des Staatsbürgers, an Gesetzen von seinem Standpunkt aus Kritik zu üben, aber irgendwie machen wir mit solcher Kritik — und das ist ja nur ein Beispiel für das, was seit Monaten hier geschieht — doch nichts anderes, als beschlossene Gesetze so lange in der Öffentlichkeit anzugreifen, bis die zu ihrer Durchführung bestimmten Verwaltungsbehörden anfangen, lax zu werden, die Gesetze nicht mehr durchführen und den alten Schlendrian einreißen lassen. In diesem Fall aber möchte ich sagen: Da wäre es besser, man macht kein Gesetz. Denn wenn man Gesetze beschließt und nicht die volle Absicht hat, ihre Beachtung mit aller Härte zu erzwingen, dann macht man dasselbe wie ein Erzieher, der seinem Zögling ein Verbot auferlegt oder ein Gebot aufträgt und nicht die Absicht hat, die Beachtung dieses Gebotes oder Verbotes durchzusetzen. Der Erzieher wird sehr rasch als Erzieher Schiffbruch erleiden, und der Zögling wird ihm über den Kopf wachsen. Wir haben aber, meine ich, schon auch die Aufgabe, gegenüber unseren Mitbürgern hier ein wenig die Rolle des Erziehers zu spielen, und wir können gerade bei den Vorschriften, die das Straßenverkehrsgesetz und das Seenpolizeigesetz nunmehr vorsehen, ohne Erziehung jener, die diese Gebote beachten sollen, nicht auskommen.

Das Seenpolizeigesetz hat auch einen zweiten Mangel, und dieser ist in die Augen springend. Er besteht darin, daß der § 15 über Schutz-zonen und Schutz der Berufsfischerei wohl vorsieht, daß die Belästigung durch Lärm, Luft- oder Wasserverunreinigung durch Verordnungen im erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden „kann“, wenn es der Schutz von Personen, Tieren, insbesondere von Fischen und Pflanzen sowie der Schutz der Ufer und das Interesse der Erholung-suchenden erfordert. — Kann! Ich meine, wenn vorher ohnedies schon in einem Bedingungssatz steht, „wenn das und das notwendig ist“, dann ist es meiner Meinung nach schädlich, noch eine Kannbestimmung fest-zulegen und es den Behörden zu überlassen, ob sie daraus die notwendigen Schlüsse ziehen; denn es ist ein notwendiger, ein unvermeidlicher Schluß, daß man Schutz-zonen schafft, wenn die in dem Bedingungssatz des § 15 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Meine Damen und Herren! Vielleicht sage ich nichts Neues: Wir haben in Österreich sehr schöne und sehr gute Naturschutzbestimmungen, und wir wissen, warum wir sie haben. Wir wissen auch, daß wir die Natur in ihrem ursprünglichen Zustand in weiten Gebieten unseres Vaterlandes ohnedies zum Opfer bringen müssen, weil es eben der Fortschritt unseres wirtschaftlichen Lebens erfordert. Aber wir wissen ebenso, daß wir bestimmte Gebiete unseres Vaterlandes eben als Reservate einer ungestörten Natur erhalten wollen, weil nicht nur wir ursprüngliche Wälder, ursprüngliche Moore und ursprüngliche Seengebiete, Flüsse und so weiter für unsere Erholung brauchen, sondern weil dies auch unsere Kinder notwendig haben werden, die aller Voraussicht nach in einem noch bedeutend stärker verstädterten Gemeinwesen leben werden als wir heute.

Und wie schaut es mit der Handhabung der Naturschutzbestimmungen aus? Sie werden lax gehandhabt, sie werden vielfach übersehen. Die Öffentlichkeit bemerkt es ja, sie übersieht es nicht, wenn besonders einflußreiche Mitglieder unserer Gesellschaft den Wunsch äußern, eben doch das verhängte Bauverbot in einem Naturschutzgebiet für sie nicht wirksam werden zu lassen. Und dadurch wird der Naturschutzgedanke an und für sich und das, was die Naturschutzgesetze bezwecken, in den Augen der gesamten Öffentlichkeit entwertet.

Das, was ich jetzt gesagt habe, soll nur ein Hinweis darauf sein, daß ich eben befürchte, die Kannbestimmung des § 15 Abs. 1 werde nicht dazu dienen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die Möglichkeit einzuräumen, nach gewissenhafter Prüfung der Notwendigkeit zu entscheiden, sondern sie wird vielfach als Vorwand dazu dienen, um nicht im Sinne der Schaffung von Schutzgebieten entscheiden zu müssen, um sagen zu können: Ja, wir können wohl, aber wir müssen nicht. Das wäre also bedauerlich, denn gegenüber manchen Erscheinungen, die sich aus der Technisierung auch des Wasser-verkehrs ergeben, kann es nur eine Konsequenz geben, wenn sie auch schwer begreiflich zu machen ist.

Meine Damen und Herren! Die Verschmutzung der Seegewässer durch Ölabfälle, durch die Abfälle aus den Verbrennungsmotoren der Schiffe und Motorboote ist dazu angetan, das pflanzliche und tierische Leben im Wasser im Laufe der Zeit unmöglich zu machen. Der See in seiner Schönheit, so wie wir ihn heute vor uns haben, dem wir zuströmen, um dort Erholung zu suchen, ist nur so lange so schön, er ist nur so lange ein Ob-

jekt des Fremdenverkehrs und des Nutzens, den man daraus ziehen kann, solange er eben eine ungestörte Einheit von Wasser, Pflanze und Tier ist. Wird dieser Kreis gestört durch eine Ölschicht auf dem Wasser, die die Zufuhr von Luft in das Wasser unterbindet, wird Sauerstoffmangel auf diese Weise herbeigeführt, dann wird das pflanzliche und das tierische Leben im See zugrunde gehen und wir werden auch in Österreich mit der Zeit — vielleicht werden wir es nicht mehr erleben, aber unsere Kinder werden es erleben — nicht mehr die schönen klaren, zum Baden einladenden Gewässer haben, sondern stinkende große und kleine Tümpel, denen die Menschen ausweichen werden, die sie nicht mehr aufsuchen werden. (*Bundesrat Schreiner: Fabrikabwässer!*) Auch! Die Fabrikabwässer gehören durchaus auch in dieses Gebiet, und auch was die Handhabung hier betrifft, ist es ja so, daß im Grunde genommen nichts oder viel zuwenig geschieht.

Ich möchte hier nur auf eine Sache eingehen: Die Seen sind ja auch ein Teil unseres Grundwasserspeichers, sie stehen in Zusammenhang mit dem Grundwasser, und es ist heute schon sehr schwierig geworden, für den Menschen brauchbares Wasser aufzutreiben. Ich verweise auf die in der Industrialisierung weiter fortgeschrittene deutsche Bundesrepublik, wo es heute ja überhaupt fraglich ist, ob man irgendwo noch ein für den menschlichen Genuß tatsächlich einwandfreies Trinkwasser bekommt. Meine Damen und Herren! Das Wasser ist aber letzten Endes viel wichtiger als eine mehr oder weniger große Anzahl von Schillingen, die man aus einem bestimmten Erwerbszweig als Gewinn schöpfen kann.

Und jetzt möchte ich noch einige Dinge anführen. Die Seen sind nicht nur durch die Ölabbfälle aus den Motorbooten gefährdet, das Wasser kann nicht nur auf diese Weise verunreinigt werden, sondern auch dadurch, daß für die Treibstoffversorgung der Seefahrzeuge Tankstellen und daher auch Treibstoffbehälter geschaffen werden müssen. Diese schafft man aber nicht vom See entfernt, sondern in unmittelbarer Ufernähe, also natürlich dort, wo man tanken kann. Und nun ist es nachgewiesen, daß ein Leck von der Größe eines Stecknadelkopfes in einem solchen in die Erde vergrabenen Tank je Stunde einen Liter Treibstoff abgeben kann, das sind in 24 Stunden 24 Liter und in einer Woche 200 Liter. Es ist auch nachgewiesen, daß Öl im Wasser viel gefährlicher ist als Benzin, weil das Öl viel länger braucht, um sich chemisch abzubauen. Man hat nachgewiesen, daß ein Teil Öl im Wasser eine Million Teile Wasser für den menschlichen Genuß absolut unbrauchbar

macht. Das heißt, meine Damen und Herren, 1 dm³ Öl, also 1 Liter Öl ist geeignet, den Wasserbedarf eines Menschen für zwei Jahre unbrauchbar zu machen.

Es ist daher sicherlich ein Mangel im Gesetz, daß man wohl an die Ölabbfälle aus den Schiffen gedacht hat, nicht aber auch an eine Vorschrift, die unterbinden soll, daß in Zukunft im Ufergebiet der Seen und dessen Umgebung solche Anlagen ohne Beachtung der wirklich nötigen Vorsichtsmaßnahmen geschaffen werden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier durchaus nicht in den Geruch kommen, daß ich, wenn ich über diese Dinge rede, damit gegen den Fortschritt Stellung nehmen wollte. Nein, man kann nicht gegen den Fortschritt Stellung nehmen. Tut man es, so wird man von ihm überrollt. Aber des Menschen Geist und des Menschen Wille muß auch in der Lage sein, das, was er durch seine fortschrittliche Technik sich an Besserem zunutze macht, so unter Kontrolle zu halten, daß es nicht die Grundlagen unserer Existenz entzieht, in dem Fall zum Beispiel das Wasser mit der Zeit für den menschlichen Genuß unbrauchbar macht; denn dann würde uns auch das schnellste Motorboot nicht vor dem Verdursten retten.

Und damit bin ich bei einer dritten Sache angelangt. Es fehlt im Gesetz hier eine Bestimmung, die für bestimmte Gewässer unserer Alpenseen das Verbot von Motorbooten mit Verbrennungsmotoren überhaupt vorsieht. Das wird ja schon da oder dort gehandhabt. Ich weiß, daß niederösterreichische Alpenseen, zum Beispiel der Lunzersee, mit Motorbooten mit Verbrennungsmotoren nicht befahren werden dürfen. Aber der Verdacht ist naheliegend, daß es die Interessen der Motortaxibesitzer und all der Wirtschaftstreibenden, die mit Motorbooten mit Verbrennungsmotoren arbeiten und Geld verdienen, gewesen sind, die ein solches Verbot verhindert haben.

Meine Damen und Herren! Es ist natürlich herrlich, mit einem laut lärmenden Motor und mit einer ungeheuren Geschwindigkeit über das Wasser dahinzubrausen — für den, der drinnen sitzt, so lange nichts passiert. Und sicherlich werden wir nicht schon morgen Elektromotorboote haben, die größere Geschwindigkeiten und eine größere Kraft als die jetzt zur Verfügung stehenden entwickeln. Aber wo steht es denn geschrieben, daß unsere Elektroindustrie nicht in der Lage wäre, zum Beispiel Sportmotorboote mit größerer Kraftentwicklung zu schaffen als die jetzigen, wodurch allmählich die Ausrede hinfällig würde, man könnte ein Motorboot für Sportzwecke nur mit einem Benzinmotor betreiben.

Gegen den Fortschritt kann man sich also nicht stellen und man soll sich auch nicht stellen, denn das wäre dumm. Ich bin daher der Meinung, und damit komme ich zum Schluß: Es gilt, mit dem Fortschritt zu gehen, für die Bedürfnisse zu arbeiten, die das Leben, die Wirtschaft der Menschen und auch den Fremdenverkehr in Österreich durch die Erhaltung seiner natürlichen Grundlagen auf die Dauer sicherstellen. Wir müssen der Kurzsichtigkeit den Kampf ansagen — auch bei der Arbeit im Parlament — und für gewissenhafte Lösungen eintreten. Zu einem großen Teil ist das bei diesem Gesetz sicher schon geschehen; Teilgebiete jedoch — ich habe versucht, sie aufzuzeigen — sind vernachlässigt worden.

Wir werden dem Seenpolizeigesetz in der vorliegenden Form die Zustimmung nicht versagen. Wir erwarten aber, daß bei zukünftigen Bemühungen auch die nicht gelösten oder nicht befriedigend gelösten Probleme, die ich zum Teil hier aufgezählt habe, ebenfalls ihre Berücksichtigung finden und daß man dabei nicht so sehr nach dem Grundsatz vorgeht: Keinem weh tun und jedes Interesse berücksichtigen!, weil das eben auf manchen Gebieten unseres Lebens leider nicht möglich ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 3 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Um auch in Zukunft geeignete Bewerber für die verschiedenen Laufbahnen im öffentlichen Dienst zu bekommen, wurden durch die 4. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 281/1960, an die Bundesbeamten Ergänzungszuschläge zu den Anfangszuschlägen gewährt. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, der eine Ab-

änderung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums zum Inhalt hat, sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 auch an die Bediensteten des Dorotheums Ergänzungszuschläge zu den Anfangszuschlägen gewährt werden. Damit soll wieder die Gleichheit hinsichtlich der Behandlung aller öffentlich Bediensteten hergestellt werden. Mit diesem Gesetzentwurf werden auch einige Klarstellungen im derzeit geltenden Wortlaut des Gesetzes vorgenommen; so zum Beispiel wurde es notwendig, die Bestimmungen über die nunmehr vierteljährlich fälligen Sonderzahlungen neu zu regeln.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat am 13. April 1961 den Gesetzesbeschluß eingehend behandelt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Ich bitte den Herrn Bundesrat Gabriele, zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet ein Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft. Durch dieses Gesetz soll jenen Dienstnehmerinnen des Bundes oder eines vom Bund verwalteten Betriebes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung während der Zeit des Karenzurlaubes gewährt werden. Um eine möglichst gleichartige Behandlung der öffentlich Bediensteten und der Dienstnehmerinnen in der privaten Wirtschaft zu erreichen, lehnt sich das vorliegende Gesetz weitgehend an die durch die letzte Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neu eingefügten Bestimmungen an.

Während der Dauer des Karenzurlaubes erhalten also die Mütter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, in Hinblick auf Antrag ein Karenzurlaubsgeld, das im Gesetz als „Ersatzleistung“ bezeichnet wird. Die Bezeichnung „Ersatzleistung“ wurde deswegen gewählt, weil es sich um Leistungen des Dienstgebers handelt, die als beschränkter Ersatz für die infolge des Karenzurlaubes oder infolge des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis entfallenden Monatsbezüge gewährt werden.

Voraussetzung für den Bezug der Ersatzleistung im öffentlichen Dienst ist unter anderem, daß die antragstellende Mutter kein weiteres Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit hat und auch nicht etwa im Betrieb des Ehemannes oder der Eltern arbeitet. Von besonderer Bedeutung für die Zuerkennung dieser Geldleistung ist auch die Höhe des Familieneinkommens.

Mütter, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befanden, dieses aber wegen ihrer Mutterschaft aufgelöst haben, können die Ersatzleistung gleichfalls so lange beziehen, bis ihr Kind ein Jahr alt ist. Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen der Niederkunft ausgezahlt werden, sind bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht zu lassen.

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes soll rückwirkend mit 1. Jänner 1961 festgesetzt werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1961 beschäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Guttenbrunner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich kann nicht sagen, ob ich einen offenkundig gewordenen Mangel in diesem Gesetz und — ich möchte das ausdrücklich betonen — auch in den schon in Kraft befindlichen Gesetzen, die dieselbe Materie für die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen regeln, erschöpfend darstelle. Sicher ist eines: Das Gesetz und auch die anderen, die korrespondierenden Gesetze sehen nichts darüber vor, was geschieht, wenn die in Karenzurlaub befindliche Mutter — die Arbeitnehmerin in der Privatwirtschaft, die Beamtin im öffentlichen Dienst — während der Dauer des Karenzurlaubes in eine Lage gerät, in der es sinnlos ist, den Karenzurlaub

nicht abzubrechen. Man könnte, wenn man diese Frage das erstemal hört, sagen, es sei doch gar nicht notwendig, eine Vorschrift über das Abbrechen oder die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes zu machen, denn die Mutter hat den Karenzurlaub für ein Jahr bekommen, dieser Urlaub in der Dauer eines Jahres ist notwendig, damit sie ihr kleines Kind gewissenhaft aufziehen kann; sie soll das Jahr nur schön konsumieren. Soweit ist dieser Einwand ja richtig.

Aber was geschieht dann, wenn das Kind, dessentwegen sie ja den Karenzurlaub beansprucht hat, vor Erreichung des ersten Lebensjahres stirbt? Dann ist ja der Grund für die Erteilung des Karenzurlaubes weggefallen! Man möge jetzt nicht sagen: Dann ist es ja selbstverständlich, daß man die Frau gleich wiederum auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren läßt, und damit ist die Sache ohnedies gelöst. Das muß gar nicht der Fall sein! Das kann der Fall sein zum Beispiel, wenn ich jetzt den öffentlichen Dienst betrachte, für die Lehrerinnen, die heute wie die Lehrer ausgesprochene Mangelware geworden sind. Aber es können auch da Schwierigkeiten auftreten, weil ja der Posten der Karenzurlauberin voraussichtlich für die Dauer eines Jahres besetzt ist. Es können auch Schwierigkeiten im Verwaltungsdienst auftreten, wo man auch disponiert hat und wo nun durch das plötzliche Auftauchen der Karenzurlauberin, die nun wieder arbeiten möchte, große Schwierigkeiten gemeistert werden müssen.

Wir haben ja gestern im Finanzausschuß gehört, daß Verwaltungsstellen die Ansicht vertreten, der Karenzurlaub sei bescheidmäßig festgesetzt und habe zur Gänze konsumiert zu werden. Nun würde also, wenn das richtig ist, die Karenzurlauberin, deren Kind gestorben ist, den Anspruch auf die Ersatzleistung verlieren, denn die gesetzliche Bedingung für den Anspruch auf Ersatzleistung, daß sie nämlich ihr Kind betreut, ist ja nicht mehr da, wenn das Kind nicht mehr lebt. Sie würde vor Ablauf des Jahres auch nicht wieder arbeiten können und daher gezwungen sein, ohne jedes Einkommen zu feiern.

Ich glaube nicht, meine Damen und Herren, daß die Herbeiführung dieses Zustandes die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, und ich möchte mit Ihrer Zustimmung feststellen, daß es nicht unsere Absicht ist, das so auszulegen, sondern daß wir vielmehr der Meinung sind, daß dieser Mangel im Gesetz im Sinne meiner Ausführungen behoben werden muß.

Ich bringe noch ein zweites Beispiel: Es ist durchaus möglich, daß die Karenzurlauberin

während der Dauer des Karenzurlaubes schwanger wird, sodaß die Geburt des Kindes ebenfalls noch während der Dauer des Karenzurlaubes zu erwarten ist, daß also die Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz in den letzten Teil des Karenzurlaubes hineinfällt.

Es ergibt sich für die Arbeitnehmerin in der Privatwirtschaft, daß sie ab dem Tage, an dem die Schutzfrist begänne, keinen Anspruch auf die ansonsten vorgesehenen Leistungen aus der Sozialversicherung hat, weil sie ja Ersatzleistung, Karenzurlaubsgeld, bekommt. Und das ist ein Nachteil für die Arbeiterin, für die Angestellte, ein Nachteil, den der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben kann und den wir hier, die Mitglieder des Bundesrates, zweifellos nicht als gerechtfertigt, nicht als in unserem Willen liegend ansehen können.

Der Nachteil ist schon da vorhanden, er wird aber besonders deutlich sichtbar, wenn es sich um eine pragmatische Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt, wo ja während der Schutzfrist Anspruch auf den vollen Monatsbezug besteht. Wenn nun aber die Frau auch während der Schutzfrist nur Anspruch auf das Ersatzgeld hat, weil sie eben primär als Karenzurlauberin betrachtet wird, wird sie deshalb materiell benachteiligt, weil sie zu dem Kreis geschützter, bevorzugter Personen gehört. Das ist doch ein Unsinn, der eigentlich nicht bestehen bleiben darf. Es müßte daher getrachtet werden, daß durch die zuständigen Ministerien diese Lücke im Gesetz möglichst rasch im Sinne der jetzigen Darstellung dieses Mangels geschlossen wird, damit nicht in vielen Fällen unbeabsichtigte Benachteiligungen eintreten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie wir aus dem Bericht und den Ausführungen meines geschätzten Vorredners entnehmen konnten, handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß erfreulicherweise wieder um eine Erweiterung des Mutterschutzes für die große Dienstnehmerinnengruppe des öffentlichen Dienstes. Analog den Dienstnehmerinnen in der privaten Wirtschaft, denen auf Grund der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/1960, ein Karenzurlaubsgeld zusteht, soll nun auch den weiblichen öffentlich Bediensteten ein Teil der während der Karenzzeit ruhenden Bezüge ersetzt werden...

Ein Großteil unserer arbeitenden Frauen übt einen Doppelberuf aus. Während sich noch vor einigen Jahrzehnten der Lebensraum der Frau hauptsächlich auf Haus, Hof, Heim und Familie beschränkte, wurde dieser Rahmen im Zeitalter der Technik, des Fortschrittes und des immer wieder steigenden Lebensstandards nach allen Seiten hin durchbrochen und gesprengt. Der außerhäusliche Erwerb der Frau war noch nie so groß wie heute. Laut Aufzeichnungen und Berichten aus Westdeutschland ist dort die Zahl der berufstätigen Frauen innerhalb der kurzen Zeit von sechs bis acht Jahren um mindestens 50 Prozent angestiegen; die Verhältnisse in Österreich dürften diesbezüglich nicht viel anders liegen.

Die Gründe für diese außergewöhnlich starke Abwanderung in das Berufsleben sind verschiedenster Natur. Darum ist auch die Beurteilung dessen, was eine Frau aus dem Hause treibt, nicht so glatt abzutun. Nach wie vor stellen die alleinstehenden Frauen einen sehr großen Prozentsatz derer, die verdienen müssen, weil ihnen niemand anderer die Existenzsorgen abnimmt. Viele unserer Frauen sind von Natur aus mit Fähigkeiten und Talenten zu einem beruflichen Können auf allen Gebieten begabt worden. Oder denken wir nur an die vielen ausgesprochenen Frauenberufe in der Gesundheitspflege, in der Kosmetik, denken wir an die Frau als Kanzleikraft und dergleichen, wo die Frauen durch ihr besonderes Können unentbehrlich und vollkommen unersetzbar geworden sind.

Einer der Hauptgründe für das Berufsleben der Frau bleibt aber nach wie vor der zusätzliche Erwerb, der aus rein wirtschaftlichen und vor allem auch gesamtwirtschaftlichen Gründen sehr oft notwendig ist. Besorgniserregend wird dieser zusätzliche Erwerb allerdings dann, wenn es tatsächlich nur noch um rein materielle Vorteile geht, die keine Grenzen mehr kennen. Dieser Verdiensteigoismus, wenn ich mich so ausdrücken darf, ist dann oft die Ursache dafür, daß die Familie auf eine ganz harte Zerreißprobe gestellt wird, und er birgt die gefährlichen frauen- und familienfeindlichen Tendenzen in sich. Eines steht jedoch fest: Es wäre unvertretbar und unsinnig, hinauszurufen: Du, Frau, geh wieder einzig und allein in die Familie zurück! Dies würde wahrscheinlich einen totalen Zusammenbruch für unsere ganze Wirtschaft bedeuten. Trotz dieser Entwicklung muß aber auf dem Gebiete der Sozial- und Familienpolitik alles unternommen werden, um es der berufstätigen Frau zu ermöglichen, ihren Auftrag als Frau und Mutter in der Familie zu erfüllen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, dem wir heute gerne unsere Zustimmung

geben werden, sind wir diesem Ziele ein wenig nähergekommen, wenn er auch noch keineswegs eine Endlösung darstellt. Neben dem Karenzurlaub von einem Jahr, in dem die Mutter mit ihrer Liebe allein die körperliche Pflege und Sorge für das Kind übernimmt, soll auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes auch eine materielle Unterstützung in Form der schon vorhin erwähnten Ersatzleistung gewährt werden.

Mein Vorredner, Herr Kollege Guttenbrunner, hat auch auf verschiedene Mängel hingewiesen, und ich darf mir erlauben, vielleicht auch noch einen weiteren Umstand anzuführen. Es wäre nämlich absolut gegen den Sinn des Gesetzes, wenn auf Grund seiner Bestimmungen andere Personen benachteiligt würden. Diese Gefahr besteht, glaube ich. Ich denke vor allem an die kleinen Ämter, an die niedrig organisierten Volksschulen mit einer oder zwei Lehrkräften draußen auf dem Lande. Stellen Sie sich vor: die eine Lehrkraft geht auf Urlaub; für die andere bedeutet das meist eine riesige Überlastung. Das gilt aber nicht nur für die andere Lehrperson, sondern in letzter Hinsicht leiden darunter die kleinen Kinder. Es ist sicherlich nicht leicht, wenn eine Lehrperson in einem Klassenraum womöglich alle acht Jahrgänge zu unterrichten hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte aber gerade heute die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, ohne auf die leidigen und oft fast untragbar gewordenen Verhältnisse für unsere Landfrauen, vor allem aber für unsere Bäuerinnen hinzuweisen. Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß durch die ständige Abwanderung vom Lande ein katastrophaler Landarbeitermangel eingetreten ist und besteht. Diese Situation wird sich auch in naher Zukunft nicht ändern. Noch seltener aber sind Gehilfen für die bäuerliche Hauswirtschaft geworden. Das ganze schwere Gewicht der Landarbeit ruht nur mehr auf den Schultern der familieneigenen Arbeitskräfte, von denen gerade die Bäuerin entschieden die Hauptlast zu tragen hat. Ihr Aufgabenkreis, nämlich Führung der Hauswirtschaft, Erziehung und Pflege der Kinder, hat sich insofern wesentlich erweitert, als sie auch die schweren Feldarbeiten draußen auf sich nehmen muß. Es ist daher absolut nicht verwunderlich, wenn eine Bauersfrau an sehr, sehr vielen Tagen des Jahres 14 bis 16 Stunden schwer arbeiten muß. Daß dann für die Familie, für die Kinderpflege nicht viel übrigbleibt, das ist, glaube ich, daraus klar zu ersehen.

Tragisch wird die Situation aber dann, wenn auf einem Jungbauernhof, auf dem womöglich schon einige kleine Kinder vor-

handen sind und auf dem, wenn es ganz gut geht, eine alte Großmutter lebt, die Frau ins Wochenbett kommt. Dabei ist diese Jungbäuerin meist gezwungen, bis zu ihrer Niederkunft schwer zu arbeiten, und sie ist außerstande, sich auch nur die kleinste Schonung aufzuerlegen. Kaum hat sie aber das Wochenbett verlassen, fordert die Haus- und Feldarbeit schon wieder ihren ganzen Einsatz. Die Folgen dieser Überanstrengung zeitigen auch ganz deutlich ihre Früchte. Die Säuglingssterblichkeit weist in bäuerlichen Betrieben bekannterweise den höchsten Prozentsatz auf. Die Gründe hierfür sind einerseits die schwere Arbeit bis zur letzten Stunde und im anderen Fall die mangelnde Hygiene und Pflege, die die junge Mutter dem Säugling angeeignet lassen kann.

Eine weitere Folge dieser Überbeanspruchung der ländlichen Frau ist die allmähliche und langsame Verödung des Familienlebens und die Scheu und die Angst vor dem Kinde, weil die Mutter es nicht übers Herz bringen kann, diesen Verpflichtungen ihrem Kinde gegenüber nicht nachzukommen.

Hierzu zwei sprechende und warnende Beispiele auf Grund der letzten Volkszählung:

In einer Gemeinde meines Wohnbezirkes mit rund 1000 Einwohnern, wobei von diesen 1000 Einwohnern wieder rund 85 bis 90 Prozent in der Landwirtschaft beschäftigt sind, sind vom 1. 1. 1961 bis heute sage und schreibe zwei Kinder geboren worden, und zwar ein Bauernkind und ein Kind eines Angestellten.

Oder: In einer anderen größeren Gemeinde — sie ist Ihnen sicherlich bekannt —, in der Großgemeinde Gols mit 3182 Einwohnern, wovon auch der größte Teil in der Landwirtschaft beschäftigt ist und wobei es sich um sehr gute mittelbäuerliche Betriebe handelt, sind ab 1. 1. 1961 bis heute 17 Kinder zur Welt gekommen, davon aber wiederum nur 5 in bäuerlichen Betrieben und von diesen 5 sind 2 gestorben. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: „Gute mittelbäuerliche Betriebe“ sagen Sie! Was hat das damit zu tun, daß dort so wenig Kinder sind?*) Ich möchte darauf hinweisen, daß die Überforderung der Bauersfrau sicherlich mit ein Moment ist, denn wenn Sie heute draußen in eine Bauernfamilie kommen, wo drei, vier kleine Kinder da sind, sieht es manchmal wirklich erbärmlich aus, wenn die Mutter um 5 Uhr früh auf das Feld hinaus muß und erst spät abends um 10 Uhr nach Hause kommt.

Hohes Haus! Ich wollte mit diesen kurzen Ausführungen nur darauf hinweisen, in welche Notlage vor allem unsere Landfrau als Mutter geraten ist. Daß dieses Problem nicht leicht zu lösen sein wird, dessen sind wir uns bewußt. Abhilfe muß aber geschaffen werden,

und hier hat uns das Land Steiermark einen Weg in dieser Richtung gewiesen: Das steirische Mutterhilfswerk hat im Vorjahr sogenannte Familiendorfhelferinnen ausgebildet und eingesetzt, die während Schwangerschaft, Wochenbett, Krankheit oder Erholungs- und Kur-aufenthalt der Bäuerinnen den Haushalt führen und die Familien betreuen. Natürlich bedeutet dieser Einsatz vor allem wieder für unsere klein- und mittelbäuerlichen Betriebe eine fast untragbare finanzielle Belastung, da dieser Helferin nebst Kost und voller Verpflegung ein Taggeld von 10 bis 30 S zusteht.

Ich glaube daher, daß es nicht mehr als recht und billig wäre, und möchte den Appell an das Hohe Haus richten, auch diesem gefährdetsten Kreis der Mütter Unterstützung auf allen Wegen und mit allen Mitteln angedeihen zu lassen. Die Arbeit in Haus und Hof kann der Bauersfrau nicht abgenommen werden, doch soll sie durch eine materielle Unterstützung in die Lage versetzt werden, sich ihrem Kind in den ersten Lebensmonaten zu widmen, und ich glaube, daß diese materielle Unterstützung die schönsten Erfolge zeitigen würde.

Wenn wir dieser Verpflichtung nachkommen wollen, dann wird es von uns allen auch in Zukunft größere Opfer verlangen. Vergessen wir aber nicht und halten wir uns stets vor Augen, daß ein Volk ohne Mütter und ohne Kinder letztlich zum Aussterben verurteilt ist. (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Wir haben jetzt Gott sei Dank eine sehr erhöhte Geburtenhäufigkeit in Österreich! Wir sterben nicht aus!*) Frau Kollegin! Ich habe darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Land draußen heute die entgegengesetzte Tendenz zu beobachten ist. (*Zustimmung und Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung,

über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden, und

12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich ersuche ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wiederholt wurden gegenüber der Republik Österreich unter Berufung auf Artikel 26 des Staatsvertrages Einzelansprüche für Schäden politisch und rassisch Verfolgter geltend gemacht. Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gingen daher eingehende Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und den drei westlichen Signatarmächten des Staatsvertrages voraus. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in einem Notenwechsel die Errichtung und Dotierung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter von seiten der Republik Österreich zugesagt. Diese Zusage wird nun durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß erfüllt.

Der Gesetzesbeschluß ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, einen Fonds zu errichten und ihn mit dem Schillinggegenwert von 6 Millionen Dollar zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskosten zu dotieren. Dieser Fonds soll unter Aufzehrung seiner Mittel Zuwendungen an politisch und rassisch Verfolgte für folgende Kategorien von Verlusten ermöglichen:

- a) Guthaben auf Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,
- d) Hypothekarforderungen,
- e) Entrichtung diskriminierender Abgaben.

Diese Zuwendungen sollen aber nur dann gewährt werden, soweit die im Entwurf genannten Vermögenskategorien nicht auf Grund der Rückstellungsgesetze oder in anderer Weise ganz oder teilweise wieder zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind.

Den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ist ein Entwurf der Statuten des Fonds angeschlossen. In diesen Statuten sind die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Fondsmittel verteilt werden sollen, sowie die Vorschriften über die Einrichtung, Funktion und Auflösung des Fonds enthalten. Zuwendungen erhalten nur physische Personen, soweit sie Vermögen in Österreich verloren haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, ihre Staatszugehörigkeit und ihre Religion. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds

besteht nicht. Der zu errichtende Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit; die von dem Fonds gewährten Zuwendungen bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen; sie unterliegen auch nicht einer Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer.

Zu erwähnen ist noch, daß die Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Kuratoriums des Fonds sowie der Vorsitzende von der Bundesregierung bestellt und abberufen werden. Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Finanzen aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

Ein Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates hat sich mit dieser Gesetzesvorlage sehr eingehend beschäftigt und an der Regierungsvorlage einige Abänderungen vorgenommen.

Diese Abänderungen betreffen die Absätze 1, 2 und 5 des § 1 der Regierungsvorlage. So wurde zur Klarstellung der Betragsangabe im § 1 Abs. 1 festgestellt, daß sich der gewidmete Betrag auf US-Dollar bezieht.

In den § 1 Abs. 2 wurde die Bezeichnung des zu errichtenden Fonds aufgenommen.

Im § 1 Abs. 5 mußten die Fälligkeiten der Teilbeträge infolge des Ablaufes der Zeit geändert werden. Die Änderungen sind aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates zu ersehen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dem Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung am 13. April 1961 beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, es möge der Hohe Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Im Hause ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. *(Allgemeiner Beifall.)*

Berichterstatterin zu Punkt 7 ist Frau Bundesrat Dr. Firnberg. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 22. März 1961 der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Mit dieser 12. Novelle sollen die berechtigten Forderungen der Opfer der politischen Verfolgung nach Wiedergutmachung endlich erfüllt werden.

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 1 wird der Kreis der Personen, die eine Amtsbescheinigung erhalten und dadurch in den Genuß einer Unterhaltsrente gelangen, erweitert; auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung haben nunmehr auch die durch politische Verfolgung

gesundheitlich geschädigten und in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 Prozent geminderten Opfer Anspruch, wenn ihre Gesundheitsschädigung nicht auf Mißhandlungen oder Haft zurückzuführen ist. Die Haftentschädigung für Opfer soll ferner auf den Betrag von 860 S je Haftmonat erhöht werden. Den Hinterbliebenen nach Opfern gebührt wie bisher die Hälfte der Haftentschädigung für Opfer, also 430 S für jeden vom Opfer erlittenen Haftmonat. Der Betrag von 860 S bildet gleichzeitig die Höchstgrenze für Monate zusammenfallender Haftzeiten von Eltern sowie von Personen, die sowohl Opfer als auch Hinterbliebene sind.

Die Erhöhung der Haftentschädigung wird jedoch nach § 13 a Abs. 9 auf sozial berücksichtigungswürdige Personen begrenzt, wobei die soziale Berücksichtigungswürdigkeit durch analoge Anwendung der im § 5 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes festgelegten Einkommensgrenze erfolgt. Damit wird Haftentschädigung nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72.000 S überstiegen hat. Für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung unterhaltsberechtigte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3000 S. Um zu vermeiden, daß Personen, die Anspruch auf Haftentschädigung gegenüber einem anderen Staat haben, auch eine Haftentschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz erhalten, werden diese laut § 13 c Abs. 4 davon ausgeschlossen.

Eine Entschädigung ist ferner vorgesehen für die Opfer der politischen Verfolgung, die nach einer erzwungenen Auswanderung nach Kriegsausbruch in Lagern festgehalten wurden oder in haftähnlichen Verhältnissen leben mußten.

Diese Entschädigung gilt sowohl für österreichische Staatsbürger wie auch für Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, und schließlich auch für Opfer, die in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum mehr als zehn Jahre ununterbrochen in Österreich ihren Wohnsitz hatten.

Die gleiche Entschädigung erhalten auch Opfer, die als sogenannte U-Boote leben mußten, sowie jene, die im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit zwischen 13. März 1938 und 9. Mai 1945 aus Österreich ausgesiedelt wurden.

Die Entschädigung wurde mit 350 S für jeden Monat der Freiheitsbeschränkung festgelegt. Bisher erfolgte Leistungen nach § 13 a oder § 13 c werden in Anrechnung gebracht. Personen, die Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung gegenüber einem an-

deren Staat haben, sind auch hier von der Entschädigungsleistung nach dem Opferfürsorgegesetz ausgeschlossen.

Das Gesetz sieht außerdem eine einmalige Entschädigung von 6000 S für Verfolgte vor, die durch mindestens sechs Monate den Judenstern tragen mußten.

Ferner haben Opfer, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S, wenn sie infolge von Verfolgungen eine Minderung ihres Einkommens um mindestens die Hälfte während mindestens dreieinhalb Jahren erlitten haben. Auch in diesem Fall werden Entschädigungen, die für Einkommenschäden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt wurden, angerechnet.

Personen, die eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis innehaben, erhalten eine einmalige Entschädigung von 6000 S, wenn sie ihre Berufsausbildung durch gegen sie selbst oder gegen ihre Eltern gerichtete Verfolgungen abbrechen mußten. Eine Berufsausbildung gilt auch dann als abgebrochen, wenn Kinder nach Erreichung des 14. Lebensjahres wegen derartiger Verfolgungen eine erstrebte Berufsausbildung überhaupt nicht beginnen konnten. Auch in diesem Fall sind Personen von der Entschädigungsleistung ausgenommen, wenn sie gegenüber einem anderen Staat Anspruch aus diesem Titel haben.

Der Artikel II des Gesetzesbeschlusses enthält Übergangsbestimmungen.

Der Artikel III bestimmt im Absatz 1, daß dieses Bundesgesetz erst dann in Kraft tritt, wenn über die Bedeckung des durch dieses Gesetz verursachten Aufwandes zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Gemäß Absatz 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates gestern in Beratung gezogen und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Salzer.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In diesen Tagen läuft in Jerusalem vor der Weltöffentlichkeit ein Prozeß ab, der, wenn die Anklagefakten nachgewiesen werden, woran kaum zu zweifeln

ist, mit erschreckender Deutlichkeit beweist, bis zu welchem, ich möchte fast sagen, tierischen Tiefstand oder bis zu welcher Vertierung Menschen absinken können. In diesen Niederungen hat der in Jerusalem vor Gericht stehende Angeklagte Untaten gesetzt, die nur auf dem Boden eines politischen Systems gedeihen konnten, das in seinem Wesen bar jeder sittlichen Werte gewesen sein muß und gewesen ist.

Hätte Österreich nicht selbst unter diesem System leiden müssen, dann brauchten wir heute nicht die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die wir augenblicklich behandeln, zu sanktionieren. Denn auch diese beiden Gesetzesbeschlüsse sind die Frucht dieses Systems und dieser Zeit, die so viele Wunden schlug, daß immer wieder neue offenbar werden. Wir müssen sie heilen, oder wir müssen uns bemühen, sie zu lindern, obwohl wir sie nicht geschlagen haben. Dennoch bekennen wir uns überzeugt zu dieser Pflicht der Linderung und der Heilung. Wir bekennen uns besonders gerne zu dieser Pflicht, wenn auf sie sozial bedürftige Menschen, Menschen, die Not leiden, Menschen, denen im Namen wahren Menschentums geholfen werden muß, Anspruch erheben. Solche Menschen gibt es, es gibt sie in Österreich und es gibt sie in außerösterreichischen Ländern. Es handelt sich auch um Menschen, die heute nicht mehr unsere Staatsbürgerschaft besitzen.

Wir müssen uns heute mit zwei solchen Gesetzen beschäftigen, wir müssen Hilfe leisten, wir müssen Aufwendungen in einer Zeit erbringen, in der in Österreich selbst gewisse materielle Schwierigkeiten bestehen. Trotz unserer unbestreitbaren Hilfsbereitschaft — so glauben wenigstens wir — müßte man unsere Situation aber auch verstehen und deswegen auch begreifen, daß wir uns in einer gewissen Sorge vor einer Art Entschädigungsneurose befinden, die besonders Kreise ergriffen hat, die materiell nicht mehr Not leiden. Wir leugnen keineswegs, daß auch diese Kreise Schaden erlitten haben. Wir möchten ihnen diesen Schaden auch gerne verkleinern, wir möchten ihnen den Schaden, wenn es möglich wäre, voll ersetzen. Wir sind aber dazu offenbar nicht in der Lage. Wir haben auch eine budgetäre Situation, die es ausschließt, den Staat zu überfordern. Deshalb bitten wir um Verständnis dafür, daß wir heute an die Großmut dieser geschädigten Menschen, soweit sie nicht in Not leben und diese Not sie zu einem anderen Verhalten zwingt, appellieren. Wir bitten sie, uns nicht für Dinge voll verantwortlich zu machen, die wir nicht verschuldet haben. Österreich kann nicht mehr geben, als es hat.

Meine Damen und Herren! Ich bin mir Ihrer allgemeinen Zustimmung sicher, wenn ich sage, daß sich die Wunden, die uns diese Zeit und dieses System geschlagen haben, materiell ja überhaupt nicht abgелten lassen. Wenn ich das sage, dann denke ich daran, daß wir erst vor wenigen Wochen ein solches Opfer, den allen bekannten Bundesminister a. D. Lois Weinberger, dessen Körper und dessen Seele sich seit dieser unheilvollen Zeit nie mehr ganz erholen konnten, zu Grabe getragen haben, zu einem Grab, vor dem auch das österreichische Parlament trauernd seine Fahnen gesenkt hat. Wäre die russische Armee, so sagte mir Weinberger immer wieder, einige Stunden später in Wien einmarschiert, hätte man auch ihn noch zum Schafott geschleppt. Dankbar, so sagte er mir wiederholt, war er für diese Befreiung. Dieser rechtzeitige Entsatz, so sagte er aber auch immer wieder weiter, konnte ihn nicht von dem seelischen Leid befreien, von der furchtbaren Erkenntnis, wie ein Mensch einen anderen Menschen zu quälen und zu peinigen vermag. Der Mensch ist eben nicht das Maß aller Dinge, und weil man ihn dazu machte, darum mußte Österreich und sein Volk so unendlich viel leiden und so unendlich viel Unrecht über sich ergehen lassen.

Nie wieder auf diesen Irrweg!, muß deshalb immer wieder aufs neue unser Vorsatz lauten. Dieser Vorsatz muß uns auch vor einer Überforderung des Staates bewahren, damit wir nicht wieder in Armut gestoßen werden, auf deren Boden bekanntlich die politischen Desperados und Hasardeure und die politische Despotie am besten gedeihen. Darum werben wir um Verständnis dafür, wenn wir heute vor einer Entschädigungsneurose warnen und überdies glauben, daß man jetzt die Periode der Entschädigung der Verluste aus dieser unglückseligen Zeit kleinweise abschließen sollte. Es wäre richtig, wenn die beiden zur Beratung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates diesen Abschluß bedeuteten.

Diesem Wunsch nach Beendigung dieser Periode trägt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten Rechnung. Es ist mit den Organisationen der hievon betroffenen Personen nur eine einmalige Beschickung dieses Fonds vereinbart, sodaß alle Ansprüche aus dem Titel eines Vermögensverlustes nach Erschöpfung des Fonds erledigt sind.

Mit den beiden zur Diskussion stehenden Gesetzen kommen wir übrigens einer Verpflichtung nach, die uns in Artikel 26 des Staatsvertrages auferlegt ist.

Meine Partei wird beiden Gesetzesbeschlüssen, also auch der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle

ihre Zustimmung geben. Das hindert uns aber nicht daran, auszusprechen, daß uns der Artikel III dieser Novelle aber schon gar nicht zu gefallen vermag. Er besagt, daß diese Novelle, die den Staat mit einem Neuaufwand von zirka 360 bis 400 Millionen Schilling belasten wird, erst dann in Kraft treten kann, wenn vorher über die Bedeckung des Aufwandes zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Das ist eine absolute Novität in der österreichischen Gesetzgebungspraxis, die zweifellos bei uns allen Unbehagen ausgelöst hat. Sie bedeutet zunächst, daß in Österreich in einem Sonderfall, wie wir gerne annehmen wollen, Gesetzesbestimmungen nur dann in Kraft treten können, wenn dies vorher ein anderer Staat mit ermöglicht. Tut er das nicht, dann tritt auch die Novelle nicht in Kraft. Der Erfinder dieser Novität braucht sich auf diese Erfindung nicht sehr viel einzubilden. Erkennen wir etwas als nötig — so glauben wenigstens wir —, so sollen wir es aus eigener Kraft vollziehen. Vermögen wir das im Augenblick nicht, dann sollen wir warten, bis wir dazu in der Lage sind. Versprechen wir aber nicht durch eine Gesetznovelle, was an ein Abkommen, das wir zunächst nur in seinen Konturen kennen, mit anderen gebunden ist!

Es ist uns natürlich bekannt, daß Österreich dieses Abkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen wird. Wir wissen selbstverständlich auch, warum dieses Abkommen bis jetzt nicht erreicht werden konnte. Aber gerade deshalb, weil wir das wissen, geben wir unserem lebhaften Wunsch Ausdruck, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Behebung der letzten Schwierigkeit, die diesem Abkommen noch entgegensteht, Österreich gegenüber nicht kleinlicher handelt, als es das kleine Österreich in der Frage des sogenannten kleinen deutschen Eigentums gegenüber der großen Bundesrepublik Deutschland getan hat. Jedes andere Verhalten wäre wohl für alle Österreicher eine bittere Enttäuschung.

Eine letzte Bemerkung: Ein böswilliger Interpret des Artikels III der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle könnte aus ihm eine österreichische Bereitschaft, seine Gesetzgebung nicht souverän zu handhaben, herauslesen. Wir stellen feierlich fest, daß dem nicht so ist, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vielmehr um einen ausgesprochenen Sonderfall handeln muß, dessen Wiederholung wir allerdings nicht wünschen. Unser Unbehagen über diesen Sonderfall unterdrücken wir überhaupt nur deshalb, weil wir den Opfern dieser unglückseligen Zeit nicht länger berechnete Entschädigungsansprüche vorenthalten möchten und weil wir wünschen,

daß die Diskussion über diese unselige Zeit, soweit sie mit materiellen Dingen zusammenhängt, abgeschlossen werden kann, damit nicht kaum vernarbte Wunden neuerlich aufgerissen werden und wieder zu schmerzen beginnen.

Wer Schuld auf sich lud, möge in sich gehen und nie — das darf ich wohl auch sagen, vielleicht soll es einmal von der Tribüne auch dieses Hauses sehr deutlich gesagt werden — auf die Großmut vergessen, mit der ihn Österreich behandelte. Und wer Leid und Schaden erlitt, möge verzeihen und seine Bitternis unterdrücken, damit wir alle unseren Blick von der Vergangenheit ab- und der Gestaltung einer Zukunft, unserer Zukunft, in einer sehr unruhigen Welt zuwenden können, einer Gestaltung, die unsere ganzen Kräfte erfordern wird.

Ich erkläre schließlich, daß die Bundesräte der Österreichischen Volkspartei, soweit sie von der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz betroffen würden, auf die Vorteile dieses Gesetzes für sich verzichten und diese Vorteile daher nicht in Anspruch nehmen werden.

Beiden Gesetzen, die eine starke moralische Berechtigung untermauern, werden wir unsere Zustimmung geben. Wir hoffen aber sehr, daß damit die Regelung der materiellen Fragen dieser unglücklichen und furchtbaren Zeit abgeschlossen sein wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Verhandlung stehen zwei wichtige Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, und zwar das Gesetz zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten und die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle. Ich bin mit meinem Vorredner in vielem, was er gesagt hat, einer Meinung, besonders in der Hinsicht, daß diese beiden Gesetze dazu dienen sollen, eine abschließende Regelung des Problems der Entschädigung der Opfer der politischen, rassischen, religiösen oder nationalen Verfolgung darzustellen.

Ich verweise darauf, daß die Verhandlungen über diese beiden Gesetze — besonders über die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle — leider etwas lang gedauert haben und daß diese Novelle etwas spät kommt. Vergessen wir doch nicht, daß heute praktisch 16 Jahre seit dem Wiedererstehen der demokratischen Republik Österreich vergangen sind, daß also die Opfer dieser Verfolgungen sehr, sehr lange auf eine abschließende Regelung zu warten hatten.

Die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz — das muß man wohl aussprechen — bringt

sicherlich, wie wir aus dem Bericht gehört haben, die Erfüllung einer ganzen Reihe alter und seit langem erhobener Forderungen: Vergütungen, Entschädigungen an Internierte im Ausland, in Deutschland und in von Deutschland besetzten Gebieten, für jene, die in Verborgenheit zu leben hatten, um sich der Verfolgung zu entziehen — wir kennen sie unter dem Begriff „U-Boote“ —, für Ausgesiedelte, für Sternträger, Wiedergutmachung von Einkommensbeschränkungen, Wiedergutmachung für die Behinderung der Berufsausbildung. Diese Aufzählung allein zeigt, wie groß die Schäden waren, die das Naziregime, das Regime der Diktatur und des Faschismus, verbrochen und auf dem Gewissen hat.

Es ist schwer zu sagen, ob mit diesen Gesetzesbestimmungen alle Fälle politischer, rassischer, religiöser und nationaler Verfolgung wirklich voll erfaßt sind. Ich habe schon erklärt: Die Zahl dieser Verfolgungen war so groß, daß es außerordentlich schwierig ist, eine gesetzliche Definition zu finden, die wirklich allem Rechnung trägt. Es ist durchaus möglich, daß trotz diesen Definitionen noch immer Fälle auftreten, die dann bei der Durchführung nicht erfaßt sind. Wir hoffen nur, daß die Behörden im Sinne der Intentionen des Gesetzgebers doch großzügig verfahren und nicht kleinlich in der Auslegung sind. Denn das Ziel des Gesetzes soll ja doch eine Entschädigung für die sein, die ungerechtfertigt Verfolgung erlitten haben.

Das Gesetz enthält auch die, sagen wir, zweite Rate der Haftentschädigung. Mit dem vorgesehenen Betrag kommen die Haftentschädigungen annähernd an das heran, was in der Bundesrepublik schon vor viel längerer Zeit gewährt wurde. Der Paragraph über die Haftentschädigung hat eine Einkommensgrenze; auch in der im Opferfürsorgegesetz durchgeführten ersten Regelung war eine solche Einkommensgrenze enthalten. Man kann natürlich verschiedener Meinung darüber sein, ob ein Rechtsanspruch auf eine Haftentschädigung bei einer jahrelangen rechtswidrigen Haft besteht oder ob es sich, wie es mein Vorredner dargestellt hat, nur um eine Art Fürsorgeleistung handelt. Persönlich bin ich der Meinung, daß jeder, der ungerechtfertigterweise in Haft gehalten wird, einen Anspruch auf Entschädigung hat. Das ist ja auch jetzt der Fall. Es wird also gerade über diese Einkommensgrenze sicherlich sehr viel diskutiert werden. Ob sie eine sehr wesentliche Ersparung bringt, kann ich nicht sagen, denn die größere Zahl der Menschen, die verfolgt wurden, die also Opfer dieser Verfolgung waren, werden ja sicher unter diesen Einkommensgrenzen liegen. Wenn wir mit diesen Menschen sprechen, sehen wir ja immer, daß der Großteil von ihnen

wenn nicht in sehr großer, aber doch immerhin in Armut und bescheiden lebt und also nicht über diese Einkommen verfügt.

Ich bin mit meinem Vorredner in einem einig. Der Artikel III dieses Gesetzes bestimmt, daß die 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle erst in Kraft treten soll, wenn die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen sind. Für den Nationalrat war die Annahme des Gesetzes mit diesem Passus noch etwas leichter, denn damals standen ja Verhandlungen unmittelbar bevor und man hatte die Hoffnung, daß diese Verhandlungen positiv beendet werden und daß damit das Inkrafttreten dieses Gesetzes in absehbarer Zeit erfolgen werde. Durch die Verschiebung dieser Verhandlungen auf einen unbestimmten Zeitpunkt ist die Situation für uns im Bundesrat noch unangenehmer geworden als für den Nationalrat. Auch ich bin der Meinung, daß es ein Novum ist, in einem Gesetz das Inkrafttreten des Gesetzes von Vereinbarungen mit einem anderen Staat abhängig zu machen. Ich verstehe durchaus, daß die Republik Österreich ihre Ansprüche an die Bundesrepublik nicht preisgeben kann. Es ist sicherlich so, daß Österreich selbst bei den Verhandlungen über Vermögensfragen großzügig und nicht kleinlich war. Es wird aber doch — und das muß ich sagen — vor allem von den Betroffenen, die sich von dieser 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle etwas erwartet haben und jahrelang gewartet haben, wahrscheinlich mit großer Bitterkeit empfunden werden, daß sie jetzt neuerlich zu warten haben, und zwar auf unbestimmte Zeit.

Es ist begrüßenswert, daß unser Außenminister auf Aufnahme der Verhandlungen drängt. Wir möchten ihm hier sagen, daß er das weiter tun soll. Wir hoffen, daß ihm ein Erfolg beschieden ist, daß diese Verhandlungen bald aufgenommen werden und zu einem Erfolg führen. Es wäre ansonsten wirklich auch für die Republik Österreich nicht sehr günstig, ein Gesetz beschlossen zu haben, das praktisch sehr lange nicht in Kraft tritt. Ich weiß nicht, ob der Zustand überhaupt für die Bundesregierung aufrechtzuerhalten sein wird; ich denke, daß das eher nicht der Fall sein dürfte, wenn sich diese Verhandlungen lange hinauszögern.

Ich möchte hier gleichfalls die Erklärung abgeben, daß die sozialistischen Bundesräte auf Ansprüche, die ihnen auf Grund der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle zustehen, zugunsten des österreichischen Staates verzichten.

Meine Damen und Herren! Das zu dem Inhalt des Gesetzes. Erlauben Sie mir aber

im Zusammenhang damit noch einige Bemerkungen. Wir wissen natürlich, daß das Problem der Wiedergutmachung für die Opfer des Faschismus deshalb schwierig ist, weil es so umfangreich ist. Dazu kommt die Wiedergutmachung für die Opfer des Krieges; all das zusammen macht sehr große Beträge aus. Wenn wir alles bis heute zusammenzählen, sind es ja immerhin schon Milliardenbeträge. Aber ich darf doch darauf hinweisen, daß sich die Wirtschaftslage Österreichs in den letzten Jahren erfreulicherweise sehr gebessert hat, daß unser Sozialprodukt dauernd steigt und daß man daher jetzt schwerlich irgendeinen Grund finden könnte, gerade den Opfern der faschistischen Verfolgung ihr Recht und ihre Ansprüche zu verweigern.

Ich darf mir in dem Zusammenhang vielleicht noch eine Bemerkung erlauben. Selbstverständlich sind alle diejenigen, die politische Verfolgung erlitten haben, zu dem Zeitpunkt, als sie für die Demokratie, für die Freiheit eingetreten sind, nicht mit dem Gedanken dafür eingetreten, dafür einmal eine Entschädigung zu erhalten. Denn sie konnten ja damals nicht wissen, wie lange der Faschismus dauern wird, ob sie ihn überleben werden, sie waren getragen von dem Gedanken, für die Freiheit etwas zu tun, sie sind für diese Freiheit eingetreten. Die Entschädigungsfrage ist daher für sie nur eine Seite des Problems.

Die zweite Seite und die für diese Menschen ebenso wichtige Frage ist die: Geschieht alles und ist alles geschehen, um die Wiederkunft eines Faschismus, einer Diktatur in unserem Lande unmöglich zu machen? Das, glaube ich, ist die zweite Frage, die diese Menschen sicherlich innerlich sehr beschäftigt, und es ist nicht zu verwundern, daß sie auf alle Erscheinungen im öffentlichen Leben viel empfindsamer reagieren als manche andere, die diese Verfolgungen nicht erlitten haben. Es gibt ja Erscheinungen im öffentlichen Leben, die nicht angenehm sind, die Dinge zeigen, die zwar keine Gefahr darstellen und vor denen man nicht gleich Angst haben muß, aber die einem doch irgendwie etwas Sorge bereiten. Ich meine alle die Erscheinungen, die wir in der letzten Zeit da und dort auch bei uns gesehen haben, seien es Zeichen des Wiederaufflammens, auch im bescheidenen Kreis, des Antisemitismus — besonders bedauerlich, wenn es sich um Studenten, um Hochschüler handelt, denn schließlich und endlich sollen ja das die Menschen sein, die in Zukunft führende Stellen in unserem Staat, in unserer Wirtschaft und Verwaltung einnehmen —, seien es Beispiele von Rassenhetze, ob sie jetzt offen oder getarnt auftreten, seien

es getarnte Naziorganisationen, wobei ich nicht darüber streiten will, ob es Neo- oder Pränazismus ist, das heißt, ob es neuer oder alter Nazismus ist. Meistens wird es eine Mischung von beiden sein, also von Leuten, die pränazistisch sind, und solchen, die versuchen, neue derartige Organisationen aufzubauen.

Gewiß, wir haben einige solche Beispiele erlebt, und gerade hier im Bundesrat wurde zu dieser Frage sehr eindringlich gesprochen; ich erinnere hier an die Reden des Herrn Bundesrates Rainer aus Salzburg und meines Kollegen Porges. Wir haben die Schillerfeier in Wien gehabt, wir haben Veranstaltungen des Turnerbundes gehabt, ebenso Soldatentreffen, alles Dinge, die uns mit einer gewissen Sorge und auch mit einem gewissen Unbehagen erfüllen, weil wir dort immer wieder Tendenzen vertreten sehen, die durchaus nicht im Sinne der Erstarkung der Demokratie sind, sondern die mehr oder weniger getarnt oder offen altes faschistisches, nazistisches Gedankengut aufweisen und so in der Öffentlichkeit zeigen, daß hier noch Gefahren für die Demokratie bestehen.

Wir dürfen hier den Herrn Innenminister und den Herrn Justizminister ersuchen, alle Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, heranzuziehen, um die Existenz solcher Organisationen unmöglich zu machen und gegen solche Auswüchse, wenn sie auch nur vereinzelt vorkommen, einzuschreiten. Es ist begrüßenswert, daß der Herr Justizminister angekündigt hat, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, der besondere Möglichkeiten bietet, bei Rassendiskriminierungen und antisemitischen Ausfällen einzuschreiten. Freilich wissen wir — und das sage ich auch offen —, daß in der Demokratie die Verfolgung solcher Delikte viel schwieriger ist, denn die Gesetze sind großzügig, weitherzig, und in der Demokratie mit ihrer Humanität und Menschlichkeit ist es auch für einen Minister nicht leicht, diese Dinge zu verfolgen; das Gesetz ist eben weitmächtig. Aber ich glaube doch, daß wir hier sagen dürfen: Die Demokratie darf trotz ihrer Humanität und Menschlichkeit gegenüber ihren Feinden — und ich bezeichne alle diese Gruppen als Feinde der Demokratie — keine Schwäche zeigen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich sage das deshalb, weil ich der Meinung bin, daß gerade diese Menschengruppen, die sich heute noch zu neuen oder alten faschistischen Gedankengängen bekennen, am allerwenigsten eines verstehen, nämlich die Schwäche der Demokratie. Das würden sie nicht verstehen, das würde sie in ihrer Tätigkeit nur ermuntern.

Ich glaube, wir haben die Aufgabe, hier in der Gesetzgebung und als politische Organisationen, dafür zu sorgen, daß die Demokratie in Österreich gut und sicher verankert wird und daß jene Kräfte, die sich mit dem Gedanken tragen, faschistische Ideen zu pflegen oder getarnte Organisationen für sie aufzuziehen, nicht aufkommen können. Denn täuschen wir uns nicht: Wir haben es ja 1938 gesehen, wie aus harmlosen Turnvereinen plötzlich ganze Gruppen von Organisationen für den Faschismus, für den Nazifaschismus erwachsen sind. Ich glaube, daß man als politische Partei auch eine Pflicht hat, nämlich: keine Anbiederung an solche Gruppen! Jede Anbiederung einer großen politischen Partei an solche Gruppen würde von ihnen nur als Schwäche ausgelegt werden und sie ermuntern. Es würde nichts nützen, einen kleinen politischen Vorteil zu gewinnen, den man vielleicht davon haben könnte, wenn man solchen Leuten nach dem Munde redet, seien es jetzt antisemitische Äußerungen oder sei es in gewissen Rassenfragen, um sie damit zu gewinnen. Ich glaube, wir würden beide miteinander viel mehr von der Demokratie verlieren, als die eine oder andere Partei damit vielleicht gewinnen könnte. Ich glaube daher, daß diese Gruppen isoliert bleiben müßten von all denen, die sich zur Demokratie bekennen, und das ist in Österreich zweifellos die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung.

Ich darf auch noch ein Drittes sagen: Etwas, was auch dazu gehört, ist, die Wiederverkehr irgendwelcher faschistischer Regime zu verhindern. Es wurde hier auf den Prozeß Eichmann angespielt. In diesem Sinne liegt auch mein Anliegen hier. Ich glaube, daß es für Österreich das schlechteste wäre, eine Politik des Verschweigens zu betreiben über das, was in der Zeit des Faschismus an Verbrechen, an Greueln geschehen ist. Gewiß, ich verlange nicht, daß man es alle Tage serviert, aber ich glaube nicht, daß man, ebenfalls um irgendeiner billigen Anbiederung wegen, diese Dinge verschweigen oder verniedlichen soll. Ja was sollen wir denn sagen, wenn heute schon in Zeitungen festzuhalten versucht wird: Das, was in den KZs geschehen ist, sind ja nur eine Art Greuelmärchen, und wenn man es so darstellt, als ob das alles nicht gewesen wäre? Die Dinge, die geschehen sind, sind ja so furchtbar, daß sie schwer zu ertragen sind, wenn man sie in ihrer ganzen Schwere und in ihrer ganzen Größe aufzeigt; es ist schwer zu ertragen, wenn man diese Millionen Morde aufzeigt.

Aber ich glaube, daß man deshalb nicht schweigen soll. Man muß der Jugend sagen,

wie die Geschichte war, was geschehen ist, man muß ihr sagen: Das hat der Nazifaschismus, das hat der Faschismus verbochen. Die jungen Menschen werden das sicher mit einiger Erschütterung aufnehmen, aber ich glaube, wenn wir es ihnen sagen als Tatsache und nicht daran zweifeln lassen, daß das so war, daß wir damit auch eine Grundlage für die Demokratie in Österreich und für unsere eigene Zukunft legen. Der Prozeß Eichmann wird ja, abgesehen von der Verurteilung eines Verantwortlichen, diese Aufgabe sicher zum Teil erfüllen; er wird die Menschheit an Hand von genauen Unterlagen neuerlich darauf aufmerksam machen, was damals in dieser Zeit alles möglich war, und die ganze Brutalität dieser Regime aufzeigen.

Meine Damen und Herren! Wenn es uns gelingt, diese Voraussetzungen zu schaffen, wenn wir den Opfern der politischen Verfolgung auch etwas geben, nämlich das, was sie erwarten, dann glaube ich, daß ihre Opfer nicht umsonst waren, daß die Demokratie und die Freiheit gesichert wird. Wenn wir uns das alles ansehen, was gegeben wird, so sind es ja nur kleine Beträge; relativ ist es nicht sehr viel, was wir diesen Menschen geben können. Das zweite, das viel Wichtigere neben der materiellen Entschädigung ist aber die Gewißheit, daß ihre Opfer nicht umsonst waren, daß in Österreich alles getan wird, daß in der Zukunft eine gesicherte Demokratie, die Freiheit, die Humanität in diesem Lande regieren werden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1961: Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, wurde mit allen vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. März 1961 beschlossen. In diesem Bundesgesetz, das sich in fünf Teile gliedert, werden alle Fragen der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst, in den medizinisch-technischen Diensten, in der psychiatrischen Krankenpflege und in den Sanitätshilfsdiensten geregelt.

Im I. Teil sind die Allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Der II. Teil enthält im 1. Hauptstück die Begriffsbestimmungen.

Das 2. Hauptstück des II. Teiles führt in den §§ 6 bis 16 die Bestimmungen über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an. Krankenpflegeschulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden und müssen unter der Leitung eines Arztes stehen.

Im § 9 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule möglich ist. Diese sind: der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Vollendung des 17., höchstens des 29. Lebensjahres, die abgeschlossene Hauptschulbildung oder der erfolgreiche Abschluß einer Untermittelschule, ferner die körperliche und geistige Eignung und die Unbescholtenheit. Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege dauert drei Jahre.

In § 13 wird auch bestimmt, daß eine Schülerin im ersten Ausbildungsjahr nur dann zur praktischen Unterweisung am Krankenbett herangezogen werden kann, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Arbeits- und Unterrichtszeit ist mit 45 Stunden wöchentlich begrenzt.

Das 3. Hauptstück umfaßt in den §§ 17 bis 22 die Regelung der Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege. Auch sie dauert drei Jahre. Im § 18 wird die Obergrenze des Eintrittsalters für den psychiatrischen Krankenpflegedienst mit 35 Jahren festgelegt.

Das 4. Hauptstück enthält die Berufsbezeichnungen.

Das 5. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Vorpraktikum. Demnach sind auf Grund des § 24 Rechtsträger von Krankenpflegeschulen berechtigt, für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr ein Vorpraktikum einzurichten. Auch für das Vorpraktikum wird die abgeschlossene

Hauptschulbildung verlangt; sollte sie jedoch nicht vorhanden sein, dann hat der Rechtsträger der Krankenpflegeschule dafür zu sorgen, daß sich diese Vorpraktikantinnen auf die Ablegung der Hauptschulprüfung vorbereiten können.

Außerdem wird verfügt, daß Vorpraktikantinnen bevorzugt in die Krankenpflegeschule aufgenommen werden. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß Mädchen, welche zwei Jahre Vorpraktikum haben, bei der Aufnahme in die Krankenpflegeschule nicht berücksichtigt werden.

Der III. Teil des Gesetzes zählt im 1. Hauptstück alle Sparten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes auf. Zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten gehören: der physiotherapeutische Dienst, der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst, der radiologisch-technische Dienst, der Diätendienst, der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst sowie als neues Fach der logopädisch-phoniatrische Dienst.

Das 2. Hauptstück im III. Teil befaßt sich in den §§ 27 bis 35 mit der Ausbildung für die medizinisch-technischen Dienste und legt für die verschiedenen Gruppen die Dauer der Ausbildung fest.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist der Nachweis über die Ablegung der Reifeprüfung an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt. Diplomierte Krankenpflegerinnen bzw. -pfleger, die eine dreijährige Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege erhalten haben, können auch ohne Reifezeugnis in medizinisch-technischen Schulen aufgenommen werden. Es wird mit Recht angenommen, daß diplomierte Pflegepersonen, die bereits eine dreijährige Schule absolviert haben und in der Krankenpflege praktische Erfahrung besitzen, durchaus geeignet sind, noch einen anderen Fachberuf zu erlernen. Dasselbe gilt für die Aufnahme von Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule in eine Schule für den Diätendienst.

In den §§ 30 bis 35 ist vorgesehen, daß neben den anderen Gegenständen im Lehrplan der Schulen auch der Unterricht über die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen aufzunehmen ist. Ferner können jenen Personen, die einen Kurs für allgemeine Krankenpflege in der Mindestdauer von drei Monaten bereits absolviert haben, diese drei Monate von der für die Fachausbildung vorgesehenen Zeit gestrichen werden, wodurch die Ausbildung um drei Monate kürzer wird.

Die Ausbildungszeit im medizinisch-technischen Fachdienst wird im 4. Hauptstück im § 41 mit zweieinhalb Jahren festgesetzt.

Im IV. Teil sind die Bestimmungen über die Ausbildung für die Sanitätshilfsdienste aufgenommen. Bisher waren diese Dienste überwiegend Anlernberufe. Die Ausbildung erfolgt in Kursen; Besuchern dieser Kurse soll, sofern sie in einem einschlägigen Beruf bereits beschäftigt sind, der Lohn weiterbezahlt werden. Die Dauer des Kurses ist mit mindestens 130, höchstens 200 Unterrichtsstunden festgesetzt.

Der V. Teil enthält die gemeinsamen Bestimmungen. Das 1. Hauptstück regelt die berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Der § 56 bestimmt, in welchen Fällen ein Diplom eingezogen werden kann. Wird ein Diplom wegen ungenügender Ausbildung eingezogen, weil eine verlässliche Berufsausübung nicht erwartet werden kann, wird es wieder ausgefolgt, wenn später durch Nachholung des Unterrichtsstoffes die Verwendung in diesem Beruf möglich erscheint.

Im 2. Hauptstück, § 58, sind die Bestimmungen über die Anstaltsordnungen enthalten, im 3. Hauptstück in den §§ 59 und 60 die Strafbestimmungen.

Die §§ 61 bis 67 im 4. Hauptstück beinhalten die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 13, 16, 20, 22, 36, 41, 42, 50, 58 und 63 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Da noch einige Vorarbeiten zu diesem Gesetz notwendig sind, tritt das Bundesgesetz nach § 67 Abs. 2 mit 1. September 1961 in Kraft.

Die Durchführungsbestimmungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden, treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Bundesgesetz befaßt und mich ermächtigt, heute den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Haberzettl gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Haberzettl: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat

hat sich heute mit dem Gesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, zu befassen. Wir sind uns der Bedeutung dieses Gesetzes und seiner Auswirkungen auf wirtschaftlichem, sozialpolitischem und gesundheitspolitischem Gebiet bewußt. Das Gesetz sieht nicht weniger als 17 Gruppen von Bediensteten im Gesundheitsdienst vor. Die Tendenz zur Spezialisierung der Gesundheitsberufe ist also unverkennbar. Die Ausbildung für die einzelnen Berufe erfolgt in eigenen Schulen, die nicht zusammengelegt werden können. Die Lehrpläne sind für die einzelnen Gruppen verschieden gestaltet und weisen ein reichhaltiges Ausbildungsprogramm auf, das in zweieinviertel bis drei Jahren, je nach der Sparte, vermittelt wird. Vom fachlichen Standpunkt aus müssen wir sagen, daß es sich hier um ein gutes Ausbildungsgesetz handelt.

Jahr für Jahr nimmt die Spezialisierung in der Medizin zu. Das Gesetz ist auf die momentan gegebenen Verhältnisse abgestimmt. Die Forschung bleibt aber nicht stehen, und nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird die Entwicklung natürlich weiter fortschreiten; es muß die Bildung neuer Gesundheitsberufe und weiterer Gruppen von Krankenpflegeberufen erwartet werden, wozu man durch eine generelle Verordnungsermächtigung im Gesetz hätte Rechnung tragen können.

Der größte Bedarf besteht zweifellos in der allgemeinen Krankenpflege, dann in der Kinderkranken- und Säuglingspflege; geringer ist er in der psychiatrischen Pflege, die erst durch dieses Gesetz eine gesetzliche Basis erhielt.

Sämtliche Krankenanstalten leiden an Schwesternmangel. Bis zur Jahrhundertwende haben ausschließlich die geistlichen Orden die Schwestern gestellt, aber leider fehlt auch hier der Nachwuchs, ihre Zahl wird immer kleiner. Um die Jahrhundertwende herum treffen wir auf den Universitätskliniken und auf den Abteilungen des großen Allgemeinen Krankenhauses und hier und da auch schon in den größeren Provinzspitälern, Landesspitälern schon weltliche Schwestern, die aber noch keine richtige Schule absolviert hatten, sondern meist angelernte Kräfte waren. Richtige Krankenpflegesschulen wurden erstmalig um die Jahrhundertwende im Rudolfinerhaus und vor Beginn des ersten Weltkrieges im Allgemeinen Krankenhaus errichtet.

Die Ärzte und Schwestern haben immer wieder auf eine bessere Ausbildung gedrängt. Die geistlichen Orden waren im Vorteil, denn sie haben meist selbst eigene Spitäler besessen oder für eine ganze Gruppe von Spitälern

den gesamten Pflegedienst gestellt und für einen fachlich gut ausgebildeten Nachwuchs gesorgt. Bei den weltlichen Schwestern ist aber eine Nachwuchslücke entstanden, da zu wenig Schulen da waren und auch die finanzielle Seite eine große Rolle spielte.

Erst nach dem zweiten Weltkrieg, im Jahre 1949, wurde ein Krankenpflegegesetz beschlossen, das sich aber für die Praxis doch nicht in allen Belangen als brauchbar erwiesen hat und das auch nicht den erwarteten Erfolg brachte. Es wurde daher auch die im Gesetz vorgesehene Ausbildungsordnung über Antrag des Obersten Sanitätsrates nicht erlassen.

Die größeren Krankenanstalten in den Ländern haben sich aber nun selbst geholfen und Krankenpflegerinnenschulen ins Leben gerufen, die zum Teil von den Landesregierungen subventioniert wurden. Ich erinnere an die großen Krankenpflegerinnenschulen in St. Pölten und in Wiener Neustadt, für die das Land immer gewisse Beträge zur Verfügung gestellt hat. Die Schwestern, die aus diesen Schulen hervorgegangen sind und die ebenfalls einen dreijährigen Kurs absolviert hatten, waren bestens ausgebildet; aber ihre Zahl reichte bei weitem nicht aus, sodaß fast in allen Provinzspitälern teilweise sogar Haushälterinnen zu Diensten herangezogen werden mußten, die eigentlich nur Krankenschwestern zukommen.

Wie gesagt, die Ausbildung in den bisherigen Krankenpflegesschulen in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege hat sich bestens bewährt, und diese Erfahrungen wurden daher in dieses Gesetz aufgenommen.

Das Eintrittsalter, bisher das 18. Lebensjahr, wurde auf das 17. Lebensjahr herabgesetzt. Über diese Altersgrenze wurden verschiedentlich Diskussionen abgeführt. Aber schließlich ist man doch beim 17. Lebensjahr geblieben, weil man sonst für die Schulen keine Bewerberinnen bekommen hätte. Es ist jedoch eine Bestimmung im Gesetz drinnen, daß eben solche Schülerinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht an das Krankenbett kommen sollen. Meines Erachtens soll man diese Bestimmung nicht besonders stur handhaben, denn wenn die Schülerinnen mit den Kranken überhaupt nicht in Berührung kommen, dann wissen sie ja nicht, ob sie, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ans Krankenbett treten, überhaupt für diesen Beruf taugen. Es wäre doch unsinnig, daß jemand, der nicht ans Krankenbett kommt, ein Jahr verliert, weil er dann, wenn er 18 Jahre alt ist und wirklich am Krankenbett steht, erkennen muß, daß er für diesen Beruf nicht geeignet ist.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet auch die Frage, wie die Mädchen den Zwischenraum zwischen der Schulentlassung und dem 17. Lebensjahr überbrücken sollen. Wir haben hier ein treffendes Beispiel im Roten Kreuz. Wir haben in Österreich ein vortrefflich funktionierendes Jugend-Rotkreuz, wo die Kinder unter Anleitung ihrer Lehrer und Lehrerinnen wirklich ganz Hervorragendes leisten. Wir sind stolz auf diese Leistungen. Aus den Kreuzern, die da zusammengebracht werden — die Kinder arbeiten wirklich mit Begeisterung und besuchen auch Erste Hilfe-Kurse und alles mögliche —, werden Eisernerne Lungen für die Spitäler gekauft. Aber das 14. Lebensjahr geht vorüber, die Kinder kommen aus der Schule, und jetzt kann sie eigentlich niemand recht erfassen. Wenn sie 18 Jahre alt sind, wenn sie wieder einen Rotkreuz-Kurs zum Beispiel als Helferinnen absolvieren können, muß man erst wieder mit der Werbung beginnen, weil sich in der Zwischenzeit die Begeisterung gelegt hat. So ähnlich ist es auch beim Besuch der Krankenpflegerinnenschulen.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß ein Vorpraktikum eingeführt wurde. In Anbetracht des Mangels an Arbeitskräften, in dessen Folge Nachfrage nach jedem Schulentlassenen besteht, werden natürlich Mädchen, die schon einen ihnen zusagenden Posten gefunden haben, diesen nicht aufgeben und nicht wieder in die Schule eintreten, wo sie doch finanziell viel schlechter gestellt sind. Aber eines ist maßgebend, und das kann ich sagen, weil ich doch im Roten Kreuz schon lange Jahre und Jahrzehnte tätig bin: Es gibt Gott sei Dank in unserer Jugend auch viele Buben und viele Mädels, viele junge Menschen, die neben dem Materialismus einen gewissen Idealismus, eine gewisse Einsatz- und Opferbereitschaft in sich tragen, und diese werden sich auch dann, wenn sie 17 Jahre alt geworden sind, für den Beruf als Krankenpfleger hergeben und in eine Krankenpflegeschule eintreten.

Das Vorpraktikum betrachte ich von dem Standpunkt aus, daß eine Überbrückung erfolgt. In diesem Vorpraktikum werden die jungen Menschen in allen Fächern, die sie dann in der Schule haben, theoretisch unterrichtet. Sie bekommen auch ein gewisses Entgelt, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß die Schule besucht wird.

Für den Besuch einer Krankenpflegeschule ist die Absolvierung einer Hauptschule oder einer Untermittelschule notwendig, aber viele Mädchen auf dem Lande draußen werden vielleicht keine Hauptschule absolviert haben. Daher ist im Rahmen des Vorpraktikums vorgesehen, daß ihnen der Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit gibt, sich auf

die Hauptschulprüfung vorzubereiten, damit sie die Hauptschulprüfung ablegen können. Soviel bezüglich des Krankenpflegedienstes.

Die Fortschritte in der Medizin, die exakte Diagnosenstellung durch eine Durchuntersuchung des ganzen Körpers und die Anwendung der modernsten Behandlungsmethoden erfordern sehr viel Laborarbeit. Das hat es vor 50 Jahren noch nicht gegeben. Die Laborarbeit in einem Krankenhaus ist aber heute eine unbedingt erforderliche Tätigkeit, für die Leute da sein müssen. Daher braucht man gut ausgebildete Kräfte, und diesem Erfordernis trägt der medizinisch-technische Dienst Rechnung. Der Lehrplan ist auch hier sehr reichhaltig erstellt und bietet Gewähr für eine gute Ausbildung für die Praxis.

Ich möchte nur bemerken, daß eigentlich nur der physiotherapeutische, der medizinisch-technische Labordienst und der radiologische Dienst in Ausbildung und Voraussetzung wirklich verwandt sind und daß für diese Gruppen auch die Absolvierung einer Mittelschule, also die Ablegung der Matura, unbedingt notwendig ist. Der Diätendienst paßt unseres Erachtens in diesen Rahmen gar nicht hinein, genauso gut wie der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst sowie der logopädisch-phoniatrische Dienst absolute Sonderbeschäftigungen sind, die nur wenigen Personen Arbeitsmöglichkeiten bieten.

Unlogisch erscheinen mir die Ausbildungszeiten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst und für den gewöhnlichen medizinisch-technischen Fachdienst. Für den medizinisch-technischen Fachdienst war im Entwurf eine dreijährige Ausbildungszeit vorgesehen und für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, an den man ganz andere Anforderungen stellt, eine Ausbildungszeit von $2\frac{1}{4}$ Jahren. Im Ausschuß des Nationalrates wurde Gott sei Dank die Ausbildungszeit für den gewöhnlichen medizinisch-technischen Fachdienst von 3 Jahren auf $2\frac{1}{2}$ Jahre heruntersetzt, aber es besteht immerhin noch die Divergenz, daß für diesen gewöhnlichen medizinisch-technischen Fachdienst, der nur in der Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laborarbeiten, einfacher physiotherapeutischer Behandlung und in Hilfeleistungen bei Anwendung von Röntgenstrahlen und so weiter besteht, die Ausbildungszeit noch um drei Monate länger ist als für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst.

In den Bundesländern draußen gibt es keine geschulten Röntgenassistentinnen, und so bilden sich die Röntgenfachärzte eigene Hilfskräfte heran. Aber nach § 44 des vorliegenden Gesetzes besteht für diese Hilfs-

kräfte keine Möglichkeit, im Sanitätshilfsdienst weiter verwendet zu werden. Im Gesetz heißt es, daß für Heilmassage und Balneotherapie diese Verwendungsmöglichkeit gegeben ist, für Röntgenhilfskräfte dagegen nicht.

Wir wollen hoffen, daß dieses Gesetz, das den Krankenpflegeberuf auf eine höhere soziale und ethische Stufe stellt, zur Folge haben wird, daß zahlreiche Frauen und Mädchen sich diesem Berufe zuwenden. Wenn man aber dann genügend Schwestern erhält, dann soll man sie auch finanziell so stellen, daß sie im Berufe bleiben und nicht in andere Sparten abwandern, wodurch ja wieder ein Mangel entstehen würde. Wenn die Ausbildung für die Krankenpflegeberufe ordentlich erfolgt und die Leute ordentlich bezahlt werden, dann werden sie auch bei diesem Berufe bleiben und nicht zum Beispiel in die medizinisch-technischen Dienste hinüberwechseln.

Grundsätzlich soll man auf der obligatorischen Matura für medizinisch-technische Assistentinnen bestehen. Von ihnen wird sehr viel verlangt, und der Lehrplan enthält Gegenstände, für die man unbedingt eine Mittelschulvorbildung haben muß; Physik, Chemie, Latein und so weiter wird gebraucht, dann wird dort Histologie und alles mögliche gelehrt, und ich bin überzeugt davon, daß sich auch bestens ausgebildete diplomierte Schwestern schwer tun werden, wenn sie in einen solchen Lehrgang für medizinisch-technische Assistentinnen kommen. Ich spreche aus einer gewissen Erfahrung, weil ich ja schon zur Zeit des ersten Weltkrieges in Spitälern gewesen bin und seit dieser Zeit auf diesem Gebiet Erfahrungen gesammelt habe. Ich kann Ihnen sagen: Es ist selbstverständlich, daß sich solche Schwestern in einem dergartigen Lehrgang sehr schwer tun werden. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß es nicht auch unter den diplomierten Schwestern viele sehr intelligente Menschen gibt, die eine gewisse Vorbildung haben und die nicht allein die Hauptschule, sondern auch andere Schulen besucht haben. Es ist also nicht gesagt, daß man solchen besonders intelligenten Schwestern nicht die Möglichkeit geben kann, in einen Lehrgang für medizinisch-technische Assistentinnen einzutreten.

Nach § 52 kann der Krankenpflegefachdienst, der physiotherapeutische Dienst, der Diätendienst und der logopädisch-phoniatrische Dienst auch freiberuflich ausgeübt werden. Wenn der Betreffende eine solche Tätigkeit durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat, kann ihm die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung geben. Es ist sehr zu begrüßen, wenn diplomierte

Krankenschwestern auch in die Privatpflege gehen, weil man bisher auf dem Lande überhaupt keine Privatpflegerinnen bekommen hat.

Nur die freiberufliche Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes hat in der Ärzteschaft gewisse Bedenken ausgelöst, denn dieser Dienst umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen, die Thermo-, die Hydro- und die Balneotherapie und die Ultraschallbehandlung. Zur Behandlung braucht man aber gewisse medizinische Apparate. Da ist der Weg zum Puschertum nicht mehr weit, und die Interessen der Ärzte sind dadurch gefährdet. Diese Bedenken können natürlich auch die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Paragraphen, daß eine Behandlung nur nach den Anordnungen des verantwortlichen Arztes vorgenommen werden darf, nicht zerstreuen.

Das waren einige kritische Bemerkungen, die beim Studium des Gesetzes auftauchten.

Wir erachten aber das vorliegende Gesetz für außerordentlich bedeutsam. Es wurde nicht allein auf eine gute Ausbildung in allen Sparten des Krankenpflegedienstes und auf alles, was die betreffenden Schwestern oder medizinisch-technischen Assistentinnen im Krankenhaus brauchen, Rücksicht genommen, es wurde neu der psychiatrische Krankenpflegedienst gesetzlich geregelt und der Sanitätshilfsdienst eingeführt, durch den den Schwestern viele Arbeiten abgenommen werden, sodaß sie sich mehr als bisher der Betreuung der Kranken widmen können.

Wir Ärzte, die wir jahrelang mit Schwestern zusammengearbeitet haben, wissen die Arbeit der Schwestern zu schätzen, wir wissen, was sie unter den schwersten Bedingungen Tag und Nacht zu leisten haben. Ohne ihre Hilfe wäre die Arbeit der Ärzte — ich sage es ganz ehrlich — manchmal gefährdet oder umsonst, und ohne ihre Pflege wären die Kranken arm und hilflos.

So wünschen wir, daß dieses moderne Gesetz den Krankenschwestern jene Stellung gibt, die ihnen in den Krankenanstalten gebührt, daß der Schwesternmangel verschwindet und daß ein zufriedener Stand mit Liebe seinem Berufe nachgeht zum Nutzen der leidenden Menschheit. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung läßt sich entschuldigen; er muß jetzt zu einer Trauersitzung gehen und anschließend zu einem Begräbnis.

Ich erteile dem Herrn Bundesrat Dr. Koubek das Wort.

Bundesrat Dr. Koubek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein geschätzter Herr Vorredner hat zum vorliegenden Gesetzesbeschuß als Arzt Stellung genommen und Gedanken über diesen Gesetzesbeschuß als Fachmann geäußert. Erlauben Sie, daß ich zu diesem Gesetzesbeschuß für das betroffene Personal Stellung nehme, daß ich also einmal von gewerkschaftlicher Seite einige Gedanken zu diesem Gesetzesbeschuß äußere.

Dieses Krankenpflegegesetz, dem wir heute die Zustimmung geben, ist für das Krankenpflegepersonal von ganz besonderer Bedeutung, geht doch mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz ein alter Wunsch des Krankenpflegepersonals in Erfüllung, für seine Berufsausübung ein richtiggehendes Berufsausbildungsgesetz zu erhalten.

Schon im Nationalrat hat die Frau Abgeordnete Rosa Weber davon gesprochen, daß im Jahre 1919 die Schwestern in einer impulsiven Art dieses Gesetz gefordert haben. Infolge der Kompliziertheit der Materie aber, die in einem solchen Gesetz geregelt werden soll, hat es damals nur dazu gereicht, daß der Sozialminister diese Berufsausbildung durch Verordnung geregelt hat.

In der Zweiten Republik hat man von gewerkschaftlicher Seite sofort wieder die Forderung aufgenommen, für diesen Berufszweig ein ordentliches und gut funktionierendes Ausbildungsgesetz zu schaffen. Diese Verhandlungen haben dazu geführt, daß dann im Jahre 1949 das erste Krankenpflegegesetz geschaffen worden ist. In diesem Krankenpflegegesetz war eine Reihe von Ermächtigungen zu Verordnungen enthalten. Zur Herausgabe dieser Verordnungen ist es aber dann nicht mehr gekommen, weil verschiedene Mängel aufgetreten sind, sodaß die Hoffnung des Krankenpflegepersonals, wirklich ein Krankenpflegegesetz, ein Berufsausbildungsgesetz zu bekommen, wieder zunichte war.

Man hat sich dann mit dem Gedanken beschäftigt müssen, ob man, um jetzt doch endlich zu einem Berufsausbildungsgesetz zu kommen, das Krankenpflegegesetz des Jahres 1949 novellieren oder überhaupt ein neues Gesetz schaffen soll. Die medizinische Entwicklung ist seit dem Jahre 1949 ganz bedeutend weitergegangen, und es war zweckmäßig, daß man sich entschlossen hat, ein neues Krankenpflegegesetz zu machen, und so haben wir nun Gelegenheit, diesem sehr stark verhandelten Krankenpflegegesetz jetzt im Bundesrat die Zustimmung zu geben.

Ich habe nicht die Absicht, mich in meinen Ausführungen mit einzelnen Paragraphen dieses Krankenpflegegesetzes zu beschäftigen, sondern

ich möchte einige wichtige Probleme aufzeigen, die vorhanden waren und die man jetzt durch das Krankenpflegegesetz einer Lösung zuzuführen sucht.

Schon mein Herr Vorredner hat richtigerweise darauf verwiesen, daß der Krankenpflegeberuf ein Mangelberuf ist und daß aus diesem Mangel heraus für den Spitalserhalter, für den Krankenhausträger verschiedene sehr gewichtige Schwierigkeiten entstehen.

Es ist sehr interessant, einmal zu untersuchen, wieso es kommt, daß gerade der Krankenpflegeberuf ein Mangelberuf ist. Das muß doch irgendwelche Gründe haben. Wenn wir hier die Untersuchung ansetzen, so kommen wir darauf, daß nicht nur im Krankenpflegeberuf ein Mangel herrscht, sondern wir haben eine Reihe von sozialen Frauenberufen — und zu diesen sozialen Frauenberufen gehört auch der Beruf einer Krankenpflegerin —, und bei diesen sozialen Frauenberufen ist der Mangel an geeignetem Personal am größten. Wenn wir uns diese Frauenberufe — nehmen wir zum Beispiel die Kindergärtnerin, nehmen wir die Fürsorgerin, nehmen wir die Erzieherin und die Hortnerin — anschauen, werden wir überall eines finden: daß diese Berufe sich dadurch auszeichnen, daß sie keine Ausbildungsgesetze haben. Der Krankenpflegeberuf ist jetzt der erste Sozialberuf, wo es gelingt, ein wirkliches und meiner Meinung nach gutes Ausbildungsgesetz zu machen. Wir hoffen, daß durch dieses Ausbildungsgesetz jetzt zumindest die Ansätze dafür gelegt werden, um den Mangel beim Krankenpflegeberuf zu beseitigen.

Bei diesen sozialen Frauenberufen ist immer eines gleich: die Ausbildung ist uneinheitlich. Die Möglichkeit, hier Ausbildungsgesetze zu schaffen, ist in der Bundesverfassung ziemlich ungeklärt. Man weiß nicht genau, ist der Bund oder sind die Länder zur Erlassung solcher Gesetze zuständig.

Überall in diesen Frauenberufen ist die Situation so, daß die Arbeitszeit unregelmäßig ist. In diesen Frauenberufen ist die Arbeit sehr schwer, die Verantwortung sehr groß. Praktisch ruht dieser Frauenberuf nur auf dem Idealismus der betreffenden Frau, die sich diesem Beruf widmet. Auf die Dauer läßt sich auch der idealste Arbeitnehmer durch zusätzliche Arbeit, durch große Verantwortung nicht überfordern. So kommt es, daß wir hier mit Schwierigkeiten zu rechnen haben, die zu beseitigen man versuchen muß.

Unter diesen Problemen ist das Arbeitszeitproblem im Krankenpflegeberuf eines der vordringlichsten. Wir können feststellen, daß für die Krankenpflegerinnen die KRT, das ist die Krankenhaustarifordnung aus der

Zeit der faschistischen Besetzung Österreichs, bei uns heute noch gilt, sie ist noch nicht aufgehoben. Erst durch das Ausbildungsgesetz werden verschiedene zeitliche Beschränkungen herbeigeführt. Freilich ist es auch so, daß die Entwicklung der Arbeitszeit so war, daß sich im allgemeinen Verbesserungen ergeben haben, und das Krankenpflegepersonal hat selbstverständlich den Wunsch, ebenfalls eine geordnete Arbeitszeit zu haben und schließlich und endlich zur 45 Stunden-Woche zu kommen.

Die zuständigen Gewerkschaften haben natürlich schon in den Jahren 1948 und 1949 eine Ordnung der Arbeitszeit verlangt, aber damals war nichts anderes zu erreichen als eine halbwegs mögliche Abgeltung der Mehrleistungen durch Geld. Es ist in den verschiedenen Krankenhäusern zu der Einführung von Überstundenpauschalen gekommen. Gerade diese Einrichtung der Überstundenpauschale hat dann in weiterer Zukunft verhindert, daß in den Krankenhäusern, in den Heil- und Pflegeanstalten geordnete Arbeitszeiten eingeführt werden konnten.

Ich habe bei einer Landesamtsdirektorenkonferenz in Salzburg, die sich mit den Problemen des Krankenpflegepersonals befaßt hat und wo wir gewerkschafter Gelegenheit gehabt haben, anwesend zu sein, den Ausdruck geprägt, daß das Überstundenpauschale in bezug auf die Arbeitszeit das Faulbett der Verwaltung ist. Diese Redewendung hat sehr gut eingeschlagen. Wir sind bei den letzten Verhandlungen, die wir in unserer Gewerkschaft im Sommer des vergangenen Jahres über die Regelung der Besoldung des Krankenpflegepersonals gehabt haben, so weit gekommen, daß wir in allen Bundesländern, für die wir zuständig sind, das Überstundenpauschale abgeschafft haben. Wir sind abgegangen vom Überstundenpauschale. Wir haben es erreicht, daß sich die Landesregierungen einverstanden erklärt haben, daß überall dort, wo die Schwester über 45 Stunden in Anspruch genommen wird, ihr die normale Überstundenbezahlung nach dem § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes gegeben wird. Dies hat dazu beigetragen, daß wir in den meisten Krankenhäusern, die wir als Gewerkschaft zu betreuen haben, die 45 Stunden-Woche haben. Es hat sich nämlich gezeigt, daß der Verwalter in dem Augenblick, in welchem er verantwortungsbewußt, verantwortungspflichtig Überstunden anordnen muß, bevor er sie anordnet, alles versucht, um solche Überstunden zu vermeiden.

Ich möchte Ihnen einen Vorfall erzählen, der uns im Landeskrankenhaus Graz passiert ist, wo wir nach langen und schwierigen

Verhandlungen mit dem Personalamt doch dazu gekommen sind, daß man bereit war, in den Landeskrankenhäusern die 45 Stunden-Woche einzuführen. Man hat dort die Turnuspläne entsprechend hergerichtet und die Ärzte aufgefordert, sich an diese Turnuspläne zu halten. Es hat sich gezeigt, daß einzelne Primärärzte gewohnt waren, sich an solche Vereinbarungen nicht zu halten. Der Primarius ist dann statt um 17 Uhr um 19 Uhr zur Nachmittagsvisite erschienen. Zu einer Zeit, in welcher das Überstundenpauschale wirksam war, da hat die Stationschwester, die Oberin, nichts machen können, die Schwestern mußten warten, bis der Primarius gekommen ist, dann hat man die Visite abgeführt, und die Schwestern haben erst um 19, 20 oder 21 Uhr den Dienst verlassen können. Auf Grund der Vereinbarungen konnte man sich jetzt nicht anders helfen, der Verwalter hat keine Ermächtigung gehabt, in einem solchen Fall die Überstunden anzuordnen, und der betreffende Primarius mußte sich, als er um 19 Uhr erschien, mit der Nachtdienstgarnitur begnügen. Das war ihm sehr unangenehm, er versuchte, Krach zu machen, wurde aber belehrt, daß es nicht anders geht, und heute ist es so, daß der Primarius um 17 Uhr seine Visite macht, um 19 Uhr ist der Dienst der Schwestern aus, um 19 Uhr ist aber auch die Visite aus. Es ist nicht mehr notwendig, zusätzlich Überstunden anzuordnen.

Nun haben wir ein zweites Problem, das hier auch eine Rolle spielt und das meiner Meinung nach im Krankenpflegegesetz ordnungsgemäß geregelt worden ist, das ist das Ausbildungsproblem. Für den öffentlichen Dienst sind gewisse Ausbildungsvorschriften notwendig. Der öffentlich Bedienstete muß eine gewisse Vorbildung mitbringen. Wir haben die Sache jetzt im Krankenpflegegesetz so geregelt, daß für die diplomierte Krankenpflegerin, wenn sie in die Schule eintritt, die abgeschlossene Hauptschulbildung oder der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer Untermittelschule vorgeschrieben ist. Für die medizinisch-technische Assistentin ist grundsätzlich die volle Mittelschulbildung vorgeschrieben. Aber wir kennen im öffentlichen Dienst immer wieder gewisse Ausnahmen, damit man nicht irgendwie ein starres Ausleseprinzip hat und gewisse Personenkreise, die die notwendige Intelligenz haben, um die allgemeine Vorbildung zu ersetzen, ebenfalls in bestimmte Laufbahnen hineinläßt. Das hat auch das Krankenpflegegesetz wieder gemacht.

Wir können feststellen, daß im Krankenpflegegesetz die Hauptschulbildung für das Vorpraktikum nicht vorgeschrieben ist. Eine

der wichtigsten Tätigkeiten im Vorpraktikum ist, daß man für die Vorpraktikanten oder Vorpraktikantinnen die Möglichkeit schafft, die fehlende Hauptschulbildung nachzuholen.

Bei den medizinisch-technischen Assistentinnen hat man aus Zweckmäßigkeitsgründen die Möglichkeit festgelegt, daß die diplomierte Krankenpflegerin, die sich zur medizinisch-technischen Assistentin eignet, diesen Kurs ohne Matura besuchen kann. Es kann meiner Meinung nach nicht viel passieren, sie muß ja die Prüfung für den medizinisch-technischen Dienst ablegen. Da wird kein Unterschied gemacht, ob die Betreffende als diplomierte Krankenpflegerin oder als Maturantin in die Schule gekommen ist. Gewöhnlich tut sich die Maturantin in dieser Schule natürlich wesentlich leichter und absolviert die Prüfungen wesentlich leichter als die diplomierte Schwester. Aber schon mein Herr Vorredner hat darauf verwiesen, daß wir eine Reihe von äußerst intelligenten Frauen haben, die sich als Krankenpflegerinnen sehr gut bewähren. Es ist nicht einzusehen, daß man bei gegebenem Bedarf einer solchen Krankenschwester nicht den Aufstieg in den Dienst der medizinisch-technischen Assistentin eröffnet.

Ein weiteres Problem, das hier eine Rolle spielt und das sehr stark mit die Ursache ist, daß es sich hier um einen Mangelberuf handelt, ist das der Besoldung. Sie werden sich daran erinnern, daß im Vorjahr gerade dieses Besoldungsproblem von besonderer Bedeutung war und daß gewisse Schwesterngruppen sogar deswegen auf die Straße gegangen sind, ein Aktionskomitee gegründet und verschiedene andere Späße in Szene gesetzt haben. Die Gewerkschaften, die hier zuständig sind, die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, kennen dieses Problem. Bei der Regelung des Besoldungsproblems des Krankenpflegepersonals im vergangenen Sommer haben wir eigentlich schon die Wirkung des Krankenpflegegesetzes gespürt, weil im Krankenpflegegesetz jetzt einheitlich festgelegt worden ist, daß es sich beim Krankenpfordienst um einen Krankenpflegefachdienst handelt und daß eben auch der öffentliche Dienstgeber den Krankenpflegefachdienst anders zu bezahlen hat, als er es bisher gewohnt war.

Wir haben bei den Verhandlungen durchgesetzt, daß die Krankenschwester in die Gruppe der Fachbeamten eingereiht wird, daß sie also von allem Anfang an in die Verwendungsgruppe C gereiht wird und die C-Bezüge erhält, also die Bezüge des Fachdienstes im öffentlichen Dienst. Aber wir sind uns darüber im klaren, insbesondere

dann, wenn wir beispielsweise den großen Unterschied in der Besoldung der Schwestern in öffentlichen Krankenanstalten und der Schwestern in den Sozialversicherungsanstalten betrachten, daß die Besoldung im öffentlichen Dienst, auch wenn sie nach der Verwendungsgruppe C gewährt wird, noch immer nicht ausreicht.

Wir haben Beispiele dafür, daß es im öffentlichen Dienst öfter solche Situationen gibt. Eine solche Situation hat der öffentliche Dienstgeber in der Ersten Republik im Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz 1924 bereinigt. Es hat sich damals um die Wachbeamten gehandelt, die eine ganz besondere Tätigkeit entfalten. Man will sie zwar im Schema des öffentlichen Dienstes behalten, will ihnen aber doch über die Bezugsätze des öffentlichen Dienstes hinaus Bezüge zukommen lassen. Man hat in diesem Fall den Begriff einer Dienstzulage geprägt, die Bestandteil des Gehaltes ist und mit dem Gehalt ausgezahlt wird, das Schicksal des Gehaltes teilt und insbesondere in die Pension eingerechnet wird.

Diesen Weg sind wir auch bei der Regelung der Besoldung im Vorjahr gegangen. Durch das Krankenpflegegesetz sind wir unterstützt worden und konnten das durchsetzen. Wir haben in fast allen Ländern die sogenannte Erschwerniszulage in der Höhe von 250 S durchgesetzt. Damit sind wir so ziemlich in die Nähe der Bezüge der Schwestern in den Sozialversicherungsanstalten gekommen.

Wir haben in dieser Richtung nur noch eine Forderung: Diese Erschwerniszulage, die nichts mit einer Überstundenentschädigung zu tun hat, ist noch nicht Bestandteil des Gehaltes. Während jetzt zum Beispiel die vertragsbedienstete Schwester, also die nicht pragmatisierte Schwester, die in Pension geht, von der Sozialversicherung diese Erschwerniszulage in ihre Pensionsbemessung eingerechnet bekommt, ist diese Erschwerniszulage für die pragmatisierte Schwester noch eine reine Nebengebühr und wird in die Pension nicht eingerechnet. Wir sind jetzt dabei, diese Angelegenheit mit jeder einzelnen Landesregierung allmählich zu regeln, um zu erreichen, daß auch die pragmatisierte Schwester im öffentlichen Dienst so behandelt wird, wie die vertragsbedienstete Schwester in der Sozialversicherung.

Wir haben dann noch eine Reihe von Nebengebühren durchgesetzt, die die Besoldung entsprechend heben.

Auf eine Tatsache möchte ich noch aufmerksam machen. Dieses Problem, für dessen Lösung die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr stark gekämpft haben, hängt

mit dem 17. Lebensjahr zusammen. Wir haben bei dieser Bezugsregelung auch erreicht, daß die Ausbildungszeit von drei Jahren nach dem 18. Lebensjahr in die Zeiten eingerechnet wird, die für die Höhe der Bezüge maßgebend sind. Das ist nicht überall durchgegangen. Wir haben in manchen Ländern nur zwei Jahre erreicht. Diese zwei Jahre haben wir mit Rücksicht auf den Umstand akzeptiert, daß wir gewußt haben, daß es gelingen wird, das 17. Lebensjahr im Krankenpflegegesetz zu verankern. Da im öffentlichen Dienst nur Zeiten vom 18. Lebensjahr an gerechnet werden, haben wir jetzt die Möglichkeit, die zwei Jahre anzurechnen, um damit jenen Zustand zu beseitigen, der auch zu einer Bezugsminderung geführt hat, nämlich den Zustand, daß die Schwester, die mit dem 18. Lebensjahr — jetzt mit dem 17. Lebensjahr — in die Krankenanstalt eintritt und erst mit dem 20. oder 21. Lebensjahr ins Verdienen kommt, ihre Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an angerechnet erhält. Wenn aber irgend jemand in einem anderen Verwaltungszweig eingestellt wird, dann wird ihm die Dienstzeit vom 18. Lebensjahr an angerechnet. Zeitlebens hatte die Schwester einen finanziellen Nachteil durch den Umstand, daß sie erst nach dem 18. Lebensjahr in die Schule gehen konnte und erst nach drei Jahren ins Verdienen kam. Dieses Problem haben wir jetzt bereinigt. Ich glaube, daß dieser Umstand dazu führen wird, daß wir den Personalmangel in der Krankenpflege halbwegs sanieren können.

Ein weiterer Umstand, der bei dem Personalmangel auch mit eine Rolle gespielt hat, ist die Tatsache, daß bis jetzt die Krankenpflegeschulen ausschließlich als Internate geführt wurden. Diese Internate haben dazu geführt, daß man die Kapazität der Krankenpflegeschulen schwer erweitern konnte. Es war eine gewisse Bettenanzahl vorhanden. Wenn diese Bettenanzahl besetzt war, konnte man keine weiteren Hörerinnen oder Hörer aufnehmen.

Das Krankenpflegegesetz sieht nun im § 11 vor, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Externisten die Krankenpflegeschule besuchen können. Dadurch können wir den Mangel ausmerzen, der sich immer wieder aus der Führung als Internat ergeben hat. Man hat Mädels, die in der Ortschaft gewohnt haben, wo sich die Krankenpflegeschule befand, ins Internat gesteckt, mußte dann aber Mädchen ablehnen, die vielleicht 30, 40, 50 oder 100 Kilometer von der Krankenpflegeschule entfernt ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Heute wird man das entsprechend richten können, man wird Bewerberinnen, die

im Einzugsgebiet der Anstalt wohnen, nach Bedarf extern in die Anstalt nehmen. Sie können dann bei ihren Eltern wohnen, und die Kapazität der Anstalt kann entsprechend erweitert werden.

Ein zweiter Nachteil, der sich immer wieder bei diesem internatsmäßigen Betrieb gezeigt hat, war der, daß man nicht nur Achtzehnjährige in die Anstalt genommen hat. Jetzt kann man nach dem Krankenpflegegesetz Bewerber zwischen 17 und 35 Jahren aufnehmen. Es wird dann nicht sehr gut wirken, wenn man im Internat 17jährige Mädchen und unter diesen 17jährigen Mädchen dann etwa vier, fünf Frauen mit 30 und 32 Jahren hat. Solche Bewerberinnen werden wesentlich günstiger extern unterzubringen sein und als Externisten die Schule besuchen können.

Wenn ich schon beim Lebensalter bin, möchte ich auch einige Worte darüber sagen. Das meiste hat ja schon mein Herr Vorredner vorweggenommen. Ich bin vollkommen einverstanden mit seinen Ausführungen. Es war in erster Linie das Bestreben der Gewerkschaften, durch die Bestimmungen über das 18. Lebensjahr eine negative Auslese zu vermeiden. Es war so: Wenn sich ein junger Mensch für einen Beruf entschieden hat, so hat er das nicht im 18. Lebensjahr gemacht, sondern schon früher. Und da sind sehr viele wertvolle Kräfte für den Krankenpflegeberuf verlorengegangen. Wenn sich ein Mädchen einmal auf den Bürobetrieb eingestellt hat, wird es nicht mehr in die Krankenpflegeschule gehen, wo es dann unter wesentlich anderen Umständen einen Beruf ausüben muß. Es war so, daß nur die Idealistinnen, die sich nur aus ideellen Gründen dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, das 18. Lebensjahr wirklich abgewartet haben, um in die Schule eintreten zu können. Und der zweite Teil derer, die mit 18 Jahren in die Schule gekommen sind, war jener Teil, der praktisch bei der ersten Berufswahl Schiffbruch erlitten hat und mit dem 18. Lebensjahr festgestellt hat, daß ihnen das, was sie werden wollten, nicht paßte, sie wollten etwas anderes probieren. Wenn Sie sich in den Krankenpflegeschulen die Zahl der Personen anschauen, die im ersten Schuljahr wieder die Schule verlassen, so finden Sie eine sehr große Zahl. Diese Zahl stellen jene Personen, die schon einmal den Beruf gewechselt haben und auch den zweiten Beruf nicht wollen und wahrscheinlich für den dritten und vierten auch nicht richtig taugen. Und da ist jetzt der große Nachteil entstanden: Man hat einen Mangel an Krankenschwestern, man hat wenig Schwestern ausbilden können. Dann hat man feststellen können, daß der erste Jahrgang am Schluß nicht voll besetzt war, weil so-

undso viele Mädchen während des Schuljahres ausgesprungen sind. Durch die Bestimmung über das 17. Lebensjahr schließen wir jetzt die Lücke. Überdies haben wir jetzt durch das Vorpraktikum die Möglichkeit geschaffen, daß das Mädchen nach Absolvierung der Hauptschule ins Vorpraktikum kommen kann. Es kann dann nach Ablegung der Prüfung bevorzugt in die Krankenpflegeschule aufgenommen werden. Wir werden dadurch wesentlich mehr Bewerberinnen haben, als das gegenwärtig der Fall ist. Wir werden die Möglichkeit haben, hier auch wiederum eine schlechte Auswirkung des 18. Lebensjahres zu beseitigen.

Daß man erst mit dem 18. Lebensjahr an das Krankenbett kommt, halten wir für selbstverständlich. Wir sind auch damit einverstanden, daß man das nicht so stur behandeln soll, daß man da gewisse large Grenzen machen könnte. Das ist ohne weiteres möglich.

Ich weiß, daß gerade das 17. Lebensjahr bei den älteren Oberinnen große Schwierigkeiten bereitet hat. Sie haben geglaubt, daß jetzt auf einmal die Krankenpflege zusammenbricht. Diese Einstellung ist nicht so leicht verständlich. Denn es ist ja kein Novum, daß man jetzt Mädchen schon mit 17 Jahren in die Krankenpflegeschulen aufnimmt und im Krankenhaus theoretisch oder praktisch beschäftigt. Es ist eine allgemeine Übung, daß illegal in vielen Krankenhäusern sogenannte Vorschülerinnen verwendet werden, die schon mit dem 16. Lebensjahr ans Krankenbett kommen. Ich kenne Anstalten, wo Sechzehnjährige sogar Nachtdienst machen, und wir hatten keine Möglichkeit, gegen diesen Unfug einzuschreiten. Erst jetzt gibt uns das Krankenpflegegesetz eine Möglichkeit hierzu. Denn nach § 24 Abs. 7 hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die Möglichkeit, der Anstalt die Abhaltung des Vorpraktikums zu untersagen, wenn die Einrichtung des Vorpraktikums mißbraucht wird. Wir werden also hier sehen, daß es möglich werden wird, da langsam zu einer Ordnung zu kommen, um dann wirklich streng darauf zu schauen, daß niemand vor dem 17. Lebensjahr in die Krankenpflegeschule kommt und im Krankenaus nicht an das Krankenbett herangeführt wird.

Im Krankenpflegegesetz sind verschiedene Berufsgruppen behandelt. Ich möchte noch einige dieser Berufsgruppen erwähnen. Da ist zunächst einmal der Krankenpflegehilfsdienst. Er ist sehr umfangreich. Die Regelung des Krankenpflegehilfsdienstes wird für uns von großer Bedeutung sein im öffentlichen Dienst, weil wir jetzt in den Verhandlungen

über die sogenannte Dienstzweigeverordnung stehen und dort die Möglichkeit haben, die verschiedenen Berufe richtig zu placieren. Aber von allen Hilfsdiensten, die bestehen, möchte ich einen Hilfsdienst besonders herausnehmen. Erst durch die Einführung der sogenannten Stationshilfe im § 44 lit. b haben wir die praktische Durchführung der 45 Stunden-Woche ermöglicht.

Wir sind in den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an das Problem in folgender Weise herangegangen: Wir haben uns ein Berufsbild der diplomierten Krankenschwester gemacht. Dieses Berufsbild haben wir genau untersucht und feststellen können, daß eine diplomierte Schwester, die eine sehr komplizierte Ausbildung hat, weiß Gott welche Dienste leistet, die mit ihrem Studium absolut nicht in Einklang stehen. Wir waren der Meinung, daß beispielsweise das Bettenmachen und Umbetten eines Kranken doch nicht unbedingt durch eine Arbeitskraft durchgeführt werden soll, die weiß Gott welche theoretische Studien in der Dauer von drei Jahren hinter sich hat. Wir waren der Meinung, daß für so einfache Hilfsdienste eine Hilfskraft eingestellt werden kann, die einzuschulen ist und die dann diese Tätigkeiten unter der Leitung der Schwester machen kann. Gerade die Einführung dieser Stationshilfe hat dazu geführt, daß wir dann für die wirklich pflegerischen Tätigkeiten die Schwester in einem größeren Ausmaß zur Verfügung gehabt haben als früher. Also ist in der Einführung der Stationshilfe ein Schritt in dem Abbau des Mangels im Krankenpflegeberuf zu sehen.

Zum Schluß möchte ich mich noch mit dem psychiatrischen Pflegepersonal beschäftigen. Der psychiatrische Pflegedienst ist im Krankenpflegegesetz erstmals geregelt. Im Krankenpflegegesetz 1949 war der psychiatrische Pflegedienst nicht enthalten. Und gerade auf dem Gebiet der psychiatrischen Pflege, auf dem Gebiete der Geisteskrankheiten haben wir in den letzten zehn Jahren einen sehr großen Fortschritt erlebt. Dieser Fortschritt spiegelt sich wider in den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes über das psychiatrische Pflegepersonal. Hier möchte ich nur drei Punkte festlegen, die ganz besonders zu beachten sind. Erstens einmal haben wir dort auch die Krankenpflegeschule eingeführt. Es müssen also jetzt diejenigen, die sich der psychiatrischen Pflege widmen, eine dreijährige Schule besuchen. Der Unterschied zur allgemeinen Pflegeschule liegt darin, daß bei der allgemeinen Pflege die Schülerin im Ausbildungsverhältnis steht, ein Taschengeld bekommt, sozialversichert

ist und so weiter. In der psychiatrischen Pflegeschule ist der Auszubildende im Arbeitsverhältnis, er ist Lernpfleger, er ist eine Art Werkstudent. Das ist notwendig gewesen, weil wir sonst nicht in der Lage gewesen wären, den Übergang vom jetzigen Status in den kommenden Status, wie er im Krankenpflegegesetz geordnet wird, zu erreichen.

Im § 17 dieses Krankenpflegegesetzes wird davon gesprochen, daß Schulen für psychiatrische Krankenpflege nur an jenen Anstalten errichtet werden können, wo die entsprechenden Fachabteilungen vorhanden sind. Da tritt eine Schwierigkeit auf, mit der ich mich jetzt befassen will.

Wir haben eine Reihe von Anstalten, in denen alle Abteilungen vorhanden sind, nur fehlt die neurologische Abteilung. Diese Abteilung fehlt in den meisten Fällen deshalb, weil das ein ganz neuer Zweig der psychiatrischen Pflege ist und die Anstalten, alle unter Platzmangel leiden. Neurologische Fälle gibt es in diesen Heil- und Pflegeanstalten massenhaft, aber neurologische Abteilungen gibt es nicht. Wenn wir jetzt die Bestimmung des § 17 streng auslegen, so würde es wahrscheinlich dazu führen, daß wir an allen Heil- und Pflegeanstalten, wo wir jetzt der Meinung waren, solche psychiatrische Krankenpflegeschulen errichten zu können, solche Krankenpflegeschulen nicht errichten können, weil die Vorschrift des § 17 dem entgegensteht. Nun sind wir aber der Meinung, daß man das nicht so sklavisch auslegen soll, sondern daß man die Meinung vertreten kann, daß auch in solchen Anstalten, wo neurologische Fälle vorhanden sind, die in einem Zimmer oder in zwei Zimmern oder in einer Abteilung liegen, wenn diese auch nicht effektiv als Abteilung gestaltet ist, der Lernpfleger ohne weiteres mit den neurologischen Eigenheiten vertraut gemacht werden kann, sodaß die Berufsausbildung in dieser Beziehung nicht beeinträchtigt wird.

Die letzte Frage, die für den psychiatrischen Pfleger von Bedeutung ist, ist die Berufsausübungsberechtigung. Das ist für jenen Teil von Bedeutung, der bereits seit Jahren diesen Krankenpflegeberuf ausübt und nicht die eigentlichen Voraussetzungen mitbringt, die jetzt im Krankenpflegegesetz fixiert sind. Da gibt es zwei Gruppen. Die eine Gruppe betrifft jene Personen, die schon gewisse Prüfungen gemacht haben, die Kurse besucht haben, die mit Zustimmung der Sanitätsbehörde eingerichtet worden sind; diese Leute werden als diplomierte Pfleger automatisch anerkannt. Allen jenen aber, die diese Möglichkeit nicht haben, legt das Gesetz die

Verpflichtung auf, innerhalb einer Frist von fünf Jahren solche Ausbildungskurse, die zu schaffen sind, zu besuchen, Prüfungen zu machen, damit sie als diplomierte Pfleger tätig sein können. Jene Personen, die während dieser fünf Jahre diese vorgeschriebenen Prüfungen nicht ablegen, können dann nicht im qualifizierten Fachdienst des Pflegedienstes wirken, sondern höchstens im Hilfsdienst sein und würden natürlich dann auch die entsprechende Bezahlung haben.

Ich glaube, daß ich die wichtigsten Probleme, die das Krankenpflegegesetz behandeln, berührt habe. Wir freuen uns wirklich, daß es gelungen ist, dieses Krankenpflegegesetz in der Form zu gestalten, wie es jetzt zur Beschlußfassung vorliegt.

Wir geben daher als Angehörige der sozialistischen Fraktion im Bundesrat mit Freuden diesem Gesetz unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Durch die Neuwahl des Steiermärkischen Landtages und die damit verbundene Neuentsendung der steirischen Mitglieder des Bundesrates ergibt sich wieder die Notwendigkeit, Ergänzungswahlen in die Ausschüsse vorzunehmen.

Vorgeschlagen wird, die wiederentsandten Mitglieder, das sind die Bundesräte Bischof, Hirsch, Hofmann-Wellenhof, Stefanie Psonder und Dr. Reichl, in dieselben Ausschüsse als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder zu entsenden wie bisher.

Ferner wird vorgeschlagen, den neuent-sandten Bundesrat Ertl in den Ausschüß für Auswärtige Angelegenheiten, in den Geschäftsordnungsausschüß und in den Ständigen gemeinsamen Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied und in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Ersatzmitglied zu wählen.

Ferner wird vorgeschlagen, das neuent-sandte Mitglied des Bundesrates Frau Leopoldine Pohl in den Ausschüß für auswärtige

4158

Bundesrat — 173. Sitzung — 14. April 1961

Angelegenheiten und in den Geschäftsordnungsausschuß als Ersatzmitglied zu wählen.

Schließlich wird vorgeschlagen, Bundesrat Dr. Reichl auch in den Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied zu wählen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich die Wahl unter einem vornehmen und außerdem von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben der Hände vornehmen lassen.

Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten